

2013

Bestell.
2013

9. völlig
überarbeitete Auflage

Arbeitshilfe
zur Ermittlung von
Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen in
der Bauleitplanung



**Niedersächsischer
Städtetag**

Herausgeber

H. Stöber ist verantwortlich

Niedersächsischer Städtetag

Prinzenstraße 17

30159 Hannover

Tel.: 0511 / 3 68 94 - 0

Fax: 0511 / 3 68 94 - 30

e-mail: post@nst.de

Vertrieb

Innovative Stadt GmbH

Prinzenstraße 17

30159 Hannover

Tel.: 0511 / 3 68 94 - 44

Fax: 0511 / 3 68 94 - 71

e-mail: info@innovative-stadt.de

9. überarbeitete Auflage 2013

9. Auflage überarbeitet wurde

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Am 01. Mai 1993 ist die Eingriffsregelung des § 8a BNatSchG in Kraft getreten. Diese Bestimmung verpflichtet die Gemeinden, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, in welchem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind.

...

Vor diesem Hintergrund hat der Niedersächsische Städtetag zusammen mit dem Niedersächsischen Landkreistag, kommunalen Praktikern aus Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie Vertretern des Niedersächsischen Umweltministeriums und des Niedersächsischen Sozialministeriums eine Arbeitsgruppe gebildet, die an der vorliegenden Arbeitshilfe mitgearbeitet hat. Die Arbeitshilfe soll Städten und Gemeinden, Plangenehmigungsbehörden, aber auch den Kommunalpolitikern sowie freien Planern einen Weg weisen, nach dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund von Berechnungen ermittelt werden können. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass in der Praxis ein erhebliches Bedürfnis nach einer derartigen Arbeitshilfe besteht.

...

Dank gebührt allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie dem Planungsbüro Quentin. Wir danken ferner dem Niedersächsischen Umweltministerium, das diese Arbeit mit einem beachtlichen Zuschuss unterstützt hat. Zugleich hoffen wir, dass die Arbeitshilfe in der Praxis gut aufgenommen wird. Für Anregungen und Kritik sind wir jederzeit dankbar.

Hannover, im April 1996

Niedersächsischer Städtetag

Vorwort zur 9. Auflage

Die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist seit Jahren Standard in Niedersachsen. Ihre Entstehungsidee gilt nach wie vor: Es wird ein Weg aufgezeigt, Kompensationen für Eingriffe in Natur und Landschaft mit rechnerischer Unterstützung zu ermitteln.

Eine Überarbeitung der Biotoptypen Niedersachsens von Drachenfels (2011/2012) sowie eine Reihe von gesetzlichen Änderungen haben die vorliegende Überarbeitung notwendig gemacht. Zu berücksichtigen waren u. a. die Novellierungen des BauGB, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung 2013, sowie die Neufassung des BNatSchG 2009 sowie das NAGBNatSchG 2010.

Wir hoffen, dass diese überarbeitete Arbeitshilfe in der Praxis wieder gut aufgenommen wird. Für Anregungen und Kritik sind wir weiterhin jederzeit dankbar.

Hannover, im September 2013

Niedersächsischer Städtetag

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Liste	Tabelle	
1	Hinweise zur Anwendung der Arbeitshilfe	5		
2	Grundlagen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	7		
2.1	Hinweise zur Rechtslage	7		
2.2	Abgrenzung des betroffenen Raumes	11		
2.3	Notwendige Unterlagen und Daten	11		
3	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft im Planungs- / Untersuchungsgebiet	14		
3.1	Grundlage der Bewertung	14	I – II	
3.2	Durchführung der Bewertung	14	II	A
3.3	Zusätzlich zu erfassende Merkmale	16	III	A
4	Inhalt der Planung	19		B
4.1	Ermittlung des Flächenwertes auf der Eingriffsfläche	22		
5	Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen	23	IV	B
6	Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen	27	V	
7	Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen	28		
7.1	Grundsätze zur Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen	28	VII	B
7.2	Bestimmung des Flächenwertes der Biotoptypen der Ausgleichsfläche	30		B
8	Rechnerische Bilanz von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen - Gegenüberstellung -	31		C
9	Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen	32		B

		Seite
Karten		
Karte 1	Bestand Biotoptypen / Schutzstatus / Besonderer Schutzbedarf	18
Karte 2	Bebauungsplan - Vorentwurf	20
Karte 3	Entwurfsplanung incl. innere Differenzierung der Biotoptypen	21

Anhang

A	(gelbe Seiten)	
	Tabelle A Bestandsübersicht	34
	Tabelle B Gegenüberstellungstabelle	35
	Tabelle C Rechnerische Bilanz	37
	(grüne Seiten)	
	Liste I Vorliegende / zu erhebende Unterlagen / relevante Daten	38
	Liste II Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen	40
	Liste III Bewertung des besonderen Schutzbedarfs	59
	Liste IV Ermittlung von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können	61
	Liste V Ermittlung von Vorkehrungen zur Vermeidung	63
	Liste VI Beschreibung von möglichen Ausgleichsmaßnahmen	65
B	Begriffsdefinitionen	68
C	Literaturverzeichnis	71
D	Fallbeispiel: Bebauungsplan Gewerbegebiet Osterberg Gegenüberstellungstabelle	74

Hinweise zur Anwendung der Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe stellt der Bearbeiterin/dem Bearbeiter Prüflisten und Tabellen zur übersichtlichen Darstellung der Arbeitsschritte bei Anwendung der Eingriffsregelung zur Verfügung. Sie ist für Eingriffe im Zusammenhang mit Bebauungs- und Flächennutzungsplänen konzipiert, passt jedoch nicht für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne. Auch bei Eingriffen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gelten andere Voraussetzungen, so dass die Arbeitshilfe nicht anzuwenden ist.

Die Arbeitshilfe ist so aufgebaut, dass auf der Grundlage von kartenmäßigen Darstellungen (Karten des Landschaftsplans bzw. der Gutachten, selbst erstellte Arbeitskarten) **Listen** abzarbeiten sind und parallel dazu die Ergebnisse aus den Listen, die man bei der Bearbeitung der einzelnen Kapitel erhält, in die entsprechenden Spalten der **Tabellen A - C** einzutragen sind. In diesen **Tabellen** können Eingriff und Ausgleich gegenübergestellt und bilanziert werden. Bei komplexeren Aufgaben (differenzierte Landschaftsteile, Baugebiete größeren Umfangs usw.) können vertiefende Untersuchungen und Bewertungen notwendig werden.

Aufbau der Arbeitshilfe

Seit 2004 ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 4 BauGB¹ grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der auch die Eingriffsregelung abgearbeitet wird. Ist ausnahmsweise keine Umweltprüfung erforderlich und wird sie auch nicht freiwillig durchgeführt, ist die Eingriffsregelung gesondert abzarbeiten. Eine frühzeitige Beteiligung der für den Umwelt-, Natur- und Grünflächenschutz zuständigen Ämter und Stellen sowie der Naturschutzbehörden ist in jedem Falle sinnvoll, um Zeitverzögerungen und Abwägungsfehler hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft zu vermeiden. Für die Umsetzung der Eingriffsregelung bleibt allein die Gemeinde verantwortlich. Auch die Aussage der unteren Naturschutzbehörde ist als Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange von der Gemeinde in eigener Verantwortung zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen.

¹ Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Zum Verfahren insgesamt und zur Bearbeitung der Listen werden in den einzelnen Kapiteln jeweils textliche Hinweise gegeben. Zur Verdeutlichung werden die Listen und Tabellen anhand eines konkreten Fallbeispiels (Bebauungsplan „Gewerbegebiet Osterberg“) laufend auszugsweise im Text und im Anhang D insgesamt erläutert.

Die Arbeitsschritte müssen aufeinander aufbauen, d.h. erst wenn der vorhergehende Abschnitt bearbeitet ist, kann mit dem nächsten Arbeitsschritt begonnen werden. Bei Änderungen der Planentwürfe müssen die notwendigen Arbeitsschritte u. U. wiederholt werden. Erweist sich während der Bearbeitung, dass ein Arbeitsschritt aufgrund mangelhafter oder fehlender Grundlagen nicht durchgeführt werden kann, so ist dieses Defizit nach Bedarf durch eigene Ermittlungen, zusätzliche Fachgutachten, fachliche Stellungnahmen oder Rücksprachen mit den Fachbehörden zu beheben.

Die folgenden neun Kapitel (Arbeitsschritte) geben Hinweise zum Ausfüllen der Spalten 1 - 7 der Tabelle A, der Spalten 1 - 20 der Tabelle B und der Spalten 1 - 8 der Tabelle C sowie der dazugehörigen Listen (I - VI). Die Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfes erfolgt zweigleisig: zum einen rechnerisch über eine Zuordnung von Biotopflächenwerten, und zum anderen hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Boden, Klima/Luft und Arten- und Lebensgemeinschaften über eine verbal-argumentative Beschreibung der Flächen und/oder Maßnahmen und der Bestimmung der dazu notwendigen Flächengrößen. Beide Verfahren sind nicht isoliert nebeneinander anwendbar, sondern immer als sich ergänzende Einheit zu betrachten.

Zentraler Punkt für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach dieser Arbeitshilfe ist die Gegenüberstellungstabelle (Tabelle B).

Grundlagen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

2.1

Hinweise zur Rechtslage

Die Eingriffsregelung findet sich bereits seit 1976 im Bundesnaturschutzgesetz. Heute sind in § 14 Abs. 1 BNatSchG² **Eingriffe** in Natur und Landschaft **definiert** als *Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*

Eingriff

Anfangs gab es praktische Probleme bei der Umsetzung der Eingriffsregelung im Zusammenhang mit der gemeindlichen **Bauleitplanung**, zu deren Lösung die einschlägigen Gesetze mehrfach geändert wurden. In den „Baurechtskompromissen“ von 1993 und 1998 hat der Bundesgesetzgeber entschieden, dass die Eingriffsregelung bereits **auf der Ebene des Bauleitplans abzuarbeiten** und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden ist (heute § 18 Abs. 1 BNatSchG). Grundsätzlich ist der Vorhabenträger für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich (§135a Abs. 1 BauGB). Werden Ausgleichsmaßnahmen auf anderen Flächen als den Baugrundstücken dargestellt oder festgesetzt und diesen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB), liegt die Verantwortung für die Durchführung bei der planenden Gemeinde, die auf Grund der Realisierung einen Anspruch auf Kostenerstattung erwirbt (§ 135a Abs. 2 BauGB).

Baurechtskompromiss

Keine Anwendung findet die Eingriffsregelung unter bestimmten Voraussetzungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB). Dieses zum 1. Januar 2007 neu in das BauGB aufgenommene Planungsinstrument soll den Gemeinden die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die

**Bebauungspläne der
Innenentwicklung**

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1482)

1300 Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung erleichtern und so den Außenbereich schonen. Bei Plänen mit einer festgesetzten zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB) gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Plans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung bestehender Bebauungspläne im Innenbereich bis zu dieser Größe (§ 13a Abs. 4 BauGB).

Die Erleichterungen des § 13a BauGB entfallen allerdings, wenn durch den Bebauungsplan ein UVP-pflichtiges Vorhaben zugelassen werden soll (§ 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB) oder wenn das Plangebiet in einem Natura 2000-Gebiete liegt (§ 13a Abs. 2 Satz 5 BauGB). Ferner entfällt die Erleichterung für die besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (§ 1 BArtSchV).

Nach § 200a S.1 BauGB umfassen Darstellungen und Festsetzungen zum Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Der für andere Eingriffe weiter geltende Vorrang des Ausgleichs (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) wurde in der Bauleitplanung zu Gunsten einer **Gleichstellung beider Kompensationsformen** aufgegeben. Diese Arbeitshilfe verzichtet daher - anders als frühere Auflagen - auf die Unterscheidung. Der Prüfungsaufwand für die Gemeinde dürfte sich dadurch in vielen Fällen reduzieren.

Ein unmittelbarer **räumlicher Zusammenhang** zwischen Eingriff und Ausgleich - wie er für sonstige Kompensationsmaßnahmen vorrangig gefordert wird - ist nicht erforderlich. Nach § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Darstellung und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB ist dafür grundsätzlich eine Zuordnung zwischen Eingriffs- und Ausgleichfläche erforderlich.

Ein Ausgleichskonzept muss außerdem nicht aus Anlass des konkreten Bebauungsplans entworfen werden³; möglich ist auch die Nutzung **anderweitig entwickelter Konzepte**, wenn die sich aus dem Eingriff ergebenden Anforderungen erfüllt werden können. Unter den Voraussetzungen des § 135a BauGB können Kompensationsmaßnahmen auch **zeitlich entkoppelt** und bereits vor den Baumaßnahmen durchgeführt werden. Dies ermöglicht die Entwicklung von „**Flächenpools**“.

**räumlicher
Zusammenhang**

zeitlich entkoppelt

³ Beschluss des BVerwG vom 18. Juli 2003, Az. 4 BN 37.03, NVwZ 2003, 1515

Bevor es zur Bestandsaufnahme, Bewertung und der Bestimmung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen kann, ist eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, eine vorläufige Abgrenzung des zu untersuchenden Raumes und eine Zusammenstellung der vorhandenen und der noch erforderlichen Beurteilungsunterlagen notwendig. Dies ist gleichzeitig Teil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB; auf der Grundlage der Ergebnisse des **Scoping-Verfahrens** (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes erforderlich ist.

Scoping

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nicht in einem eigenständigen Verfahren zu prüfen, sondern von der Gemeinde in der **Abwägung** zum Bauleitplan nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Seit 2004 muss die Begründung des Bauleitplans einen **Umweltbericht** enthalten (§ 2a S.1 Nr. 2 BauGB) in dem die Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Zu diesen gehören auch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Ziff. 2 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Die Prüfschritte entsprechen denen der Eingriffsregelung, so dass eine Integration in den Umweltbericht sinnvoll erscheint. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfällt der Umweltbericht beim Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Umweltbericht

Die Arbeitshilfe bietet fachliche Grundlagen für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, bei der Anwendung des § 21 BNatSchG eine **mathematische Bewertung** durchzuführen. Vielmehr haben sie weiterhin die Möglichkeit, Eingriffe und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „**verbal-argumentativ**“ zu bewerten. Die Arbeitshilfe ist somit ein Angebot für jene Gemeinden, die sich grundsätzlich für eine mathematische Bewertung entschieden haben, um damit die Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen transparent und nachvollziehbar darzustellen. Allerdings müssen sie sich bewusst sein, dass die Anwendung der Arbeitshilfe sie nicht davon befreit, über Vermeidung und Ausgleich nach den Grundsätzen der baurechtlichen Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden. Die Gemeinden können den mathematisch ermittelten Kompensationsbedarf nicht unbesehen in den Bauleitplan übernehmen. Sie sind vielmehr gehalten, diese Vorgaben sinnvoll in die Abwägung einzustellen. Nur unter dieser Voraussetzung liegt nämlich eine sachgerechte Abwägung vor. Dabei muss sich die Entscheidung in der Begründung des Bebauungsplanes bzw. des Flächennutzungsplans widerspiegeln.

mathematische Bewertung

verbal-argumentative Bewertung

Abwägung

Auch im Rahmen der Eingriffsregelung gelten die Grundsätze der bauplanungsrechtlichen **Abwägung**, die das Bundesverwaltungsgericht in seinen immer noch maßgeblichen Urteilen vom 12. Dezember 1969⁴ und vom 14.2.1975⁵ definiert und:

Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten privaten und öffentlichen Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung sind die Umweltbelange - einschließlich der Minimierung und des Ausgleichs - zunächst fachlich zu bewerten; das Ergebnis ist dann im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit oder der Behörden können dazu führen, dass der nach der Arbeitshilfe ermittelte Kompensationsbedarf verringert oder auch erweitert wird. Die Begründung muss erkennen lassen, ob und inwieweit bei solchen **Änderungen** im Aufstellungsverfahren dem Abwägungsgebot entsprochen worden ist.

Änderungen im Verfahren

⁴ IV C 105.66 DVBl. 1970, 414, 416; zur Abwägung im Rahmen des § 8a BNatSchG (alt) Louis, DÖV 1994 S. 903 ff.

⁵ IV C 21/74 NJW 1975, 1373

2.2

Abgrenzung des betroffenen Raumes

Die Abgrenzung des vom Eingriff voraussichtlich **betroffenen** Raumes ist Teil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei mindestens um den Bereich des Plangebietes, in dem Baumaßnahmen vorgesehen sind.

Plangebiet

Das Untersuchungsgebiet wird oft größer sein als das Plangebiet. Dann müssen auch Flächen außerhalb des Plangebietes, in denen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes möglich sind, einbezogen werden. In vielen Fällen ist dies jedoch erst nach Erfassung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes möglich. Folglich handelt es sich hier nur um eine vorläufige Abgrenzung des vermutlichen Eingriffsbereiches. Nach den Arbeitsschritten 2 bis 4 hat daher eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Korrektur der Abgrenzung des Plangebietes zu erfolgen.

Untersuchungsgebiet

2.3

Notwendige Unterlagen und Daten

Wenn durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes ein Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist, sollen folgende Prüfschritte vorausgehen:

Bei einer Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes:

Flächennutzungsplan

Ist **kein** aktueller oder fachlichen Grundsätzen entsprechender **Landschaftsplan** vorhanden, so ist zunächst nach § 11 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen, ob die aktuelle Bauleitplanung für das Plan- oder Untersuchungsgebiet einen Landschaftsplan erforderlich macht. In diesem Fall muss die Gemeinde bei dessen Aufstellung eine Strategische Umweltprüfung nach §§ 14a ff. UVPG⁶ durchführen. Nach § 14f Abs. 4 UVPG sind die

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (BGBl. I S. 734)

betroffenen Behörden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben zu beteiligen. Zum Bedarf notwendiger Unterlagen und zum Umfang von notwendigen Bestandsaufnahmen vgl. **Liste I**. Standortalternativen für die geplanten Darstellungen sind frühzeitig zu prüfen.

[Liste I]

Ist ein **Landschaftsplan** für die geplanten Darstellungen **vorhanden**, so sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- Der Landschaftsplan weist einen Bereich von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft aus. Hier ist an erster Stelle zu prüfen, ob nicht günstigere Standortalternativen vorhanden sind. Auch kann die Vergabe von ergänzenden Fachgutachten notwendig werden.
- Der Landschaftsplan weist keinen Bereich dieser Art auf. Dann sind geringere Anforderungen an die Standortalternativenprüfung zu stellen; in der Regel ist die Anwendung der Arbeitshilfe unter Verwendung der Aussagen des Landschaftsplanes direkt möglich.

Bei einer Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes:

Bebauungsplan

Ist **kein** aktueller oder fachlichen Grundsätzen entsprechender **Landschaftsplan** oder **Grünordnungsplan** vorhanden, so ist zu prüfen, ob die Bauleitplanung einen Landschaftsplan oder einen Grünordnungsplan erforderlich macht. Trifft die Gemeinde eine Entscheidung für die Aufstellung eines Landschafts- oder Grünordnungsplans so muss sie auch hierbei eine Strategische Umweltprüfung nach §§ 14a ff. UVPG durchführen. Nach § 14f Abs. 4 UVPG sind die betroffenen Behörden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben zu beteiligen. Anhaltspunkte zu den Unterlagen ergeben sich aus der **Liste I**. Auch hier ist frühzeitig die Prüfung von Alternativen innerhalb des Plangebietes vorzunehmen.

[Liste I]

Ist ein aktueller, fachgerechter und hinreichend detaillierter **Landschaftsplan vorhanden**, so sind auch hier zwei Möglichkeiten denkbar:

- Der Landschaftsplan weist einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft für das Plangebiet auf. Es ist zu prüfen, ob günstigere Standortalternativen vorhanden sind. Sind Standortalternativen nicht vorhanden, so

ist die Erstellung eines Grünordnungsplanes bzw. die Vergabe von Fachgutachten sinnvoll.

- Der Landschaftsplan weist keine entsprechenden Bereiche aus. An eine Standortalternativenprüfung sind dann geringere Anforderungen zu stellen; die Arbeitshilfe kann in der Regel auf der Grundlage des Landschaftsplanes angewendet werden.

Bei einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans:

**Bauleitplanänderungen/
-aufhebungen**

Wird durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes - allein auf die betroffenen Bereiche kommt es an - ein Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder in das Landschaftsbild vorbereitet, so kann wie bei der Aufstellung entsprechender Pläne vorgegangen werden. Die Prüfung von Alternativen innerhalb des Plangebietes ist, soweit diese naheliegen, sich der Gemeinde aufdrängen oder von den Naturschutzbehörden vorgeschlagen worden sind, auch hier notwendig. Auch hier ist - wenn nicht ausnahmsweise ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB möglich ist - eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Alternativen

Zentrale Unterlage für die Anwendung dieser Arbeitshilfe bildet in allen Fällen eine flächendeckende **Biotopkartierung** nach den Biotoptypen der **Liste II**. Für weiteren Untersuchungsbedarf ist eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit den Naturschutzbehörden zweckmäßig.

**Biotoptypenkartierung
[Liste II]**

3

Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft im Planungs-/Untersuchungsgebiet

3.1

Grundlage der Bewertung

Die relevanten Unterlagen und Daten aller Schutzgüter, in die aufgrund des Bauleitplanes eingegriffen werden kann (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild), sind nach Bedarf zu erfassen und darzustellen (vgl. **Liste I**). Die Biotoptypen (**Liste II**) sind im Planungsmaßstab zu erfassen sowie kartenmäßig darzustellen. Kap. 3.2 beschreibt den auf der Biotoptypenkartierung aufbauenden rechnerischen Teil der Bewertung und Kap. 3.3 sowie **Liste III** den verbal-argumentativ begründeten Teil der Bewertung für den besonderen Schutzbedarf der Arten und Lebensgemeinschaften sowie von Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild.

**relevante Unterlagen
und Daten
[Liste I]**

**Biotoptypen
[Liste II]**

**Bewertung für
besonderen Schutzbedarf
[Liste III]**

3.2

Durchführung der Bewertung

Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft bildet die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass **jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild** aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann.

Neben diesem "Standardwert" der Biotoptypen weist jede Einzelfläche einen an andere Kriterien gebundenen Wert auf, der abhängig ist von Lage, Größe, Umgebung usw.. Über den besonderen Schutzbedarf wird diesem Wert Rechnung getragen (vgl. Kap. 3.3).

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Kriterien für die Wertermittlung herangezogen worden:

Wertermittlung

- **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**
 - Lebensraumfunktion der Biotoptypen
 - Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen
 - Natürlichkeit der Biotoptypen
- **Schutzgut Boden**
 - Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen
- **Schutzgut Wasser**
 - Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen
- **Schutzgut Klima / Luft**
 - Filterleistung der Biotoptypen
 - klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet
- **Schutzgut Landschaftsbild/Erholung**
 - Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen.

Jeweils die höchste Bedeutung unter den Schutzgütern führte zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotyp. Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

**Wertfaktor
[Liste II]**

5 = sehr hohe Bedeutung

4 = hohe Bedeutung

3 = mittlere Bedeutung

2 = geringe Bedeutung

1 = sehr geringe Bedeutung

0 = weitgehend ohne Bedeutung

Die Wertfaktoren für die Biotoptypen sind der **Liste II** im Anhang zu entnehmen.

Ausgehend von den Biotoptypen des Bestandes ist die voraussichtlich vom Eingriff betroffene Fläche in **Tabelle A** (Bestandsübersicht) darzustellen. Hier wird zunächst, ohne Berücksichtigung des Planinhaltes, der derzeitige Flächenwert bestimmt. Dieser Wert kann als grober Anhalt für den voraussichtlichen Ausgleich und Ersatz dienen. Für die Entwicklung möglichst umweltverträglicher Planungsvarianten und den Vergleich mit anderen Bauleitplänen der Gemeinde ist dieser Wert hilfreich. Gleichzeitig ist ein nicht über den Flächenwert bestimmbarer besonderer Schutzbedarf aus **Tabelle A** ablesbar.

**Bestandsübersicht
[Tabelle A]**

Besonderer Schutzbedarf

Die Biotoptypen (Abkürzung und Bezeichnung) sind in **Spalte 1** der **Tabelle A**, die entsprechenden Flächen in **Spalte 2** einzutragen. Der Wertfaktor (Ermittlung nach **Liste II**) wird in **Spalte 4** festgehalten. Eine Veränderung der Bewertung ist verbal – argumentativ darzulegen und zu begründen. Flächen mit bestehender Bebauung brauchen tabellarisch nicht erfasst zu werden.

Die Bewertung erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. **Flächenwertes** für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation des definierten Wertfaktors eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße (in m²) ergibt (vgl. **Spalte 5** der **Tabelle A**). Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind (Beispiel: Untergruppe Magerrasen).

Biotoptypen [Spalte 1]

Flächen [Spalte 2]

Wertfaktor [Spalte 4]

Flächenwert [Spalte 5]

3.3

Zusätzlich zu erfassende Merkmale

Den Biotoptypen bzw. den Teilen oder Komplexen von Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild) ein **besonderer Schutzbedarf** zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. In diesen Fällen sollte daher ein zusätzlich zum Wertfaktor des Biotoptyps vorhandener besonderer Schutzbedarf von Einzelfunktionen der Schutzgüter ermittelt werden. Auf diesen besonderen Schutzbedarf sollte durch eine auf die beeinträchtigte Funktion bezogene Vorkehrung zur Vermeidung oder eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme reagiert werden. Gegebenenfalls ist eine gesonderte Kartierung durchzuführen. Der besondere Schutzbedarf ist anhand der **Liste III** für jeden Biotoptyp mit Angabe der Flächen zu prüfen, nach Bedarf kartenmäßig darzustellen und textlich zu begründen. Für die abiotischen und biotischen Schutzgüter sind die wichtigsten, einen besonderen Schutzbedarf begründenden Werte, in **Liste III** aufgeführt.

Besonderer Schutzbedarf [Spalte 7]

Einzelfunktionen der Schutzgüter

[Liste III]

Liste III: Bewertung des besonderen Schutzbedarfs
(vgl. Spalte 7 der Tabellen A und B)

Biotoptyp (Kürzel)	X	WMK	GIF	FXS	HB	BM	A	GMK
Fläche in 1.000 m²	3,6	15,0	10,5	0,6	0,5	1,2	44,0	2,1
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften								
Besonderer Schutzbedarf gegeben, da:								
:	:	:	:	:	:	:	:	:
Schutzgut Boden								
Besonderer Schutzbedarf gegeben, da:								
Naturnähe oder natürliche Böden, nicht oder gering beeinträchtigt		X						
:	:	:	:	:	:	:	:	:
Schutzgut Wasser								
Besonderer Schutzbedarf gegeben, da:								
:	:	:	:	:	:	:	:	:
Grundwasservorkommen mit geringmächtigen und durchlässigen Deckschichten		X						X

Fallbeispiel [Liste III]

Außerdem erfolgt für das Schutzgut Landschaftsbild eine verbale Beschreibung auf der Grundlage der Erlebnisräume unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Beschreibung soll sich an der Topographie, dem Bewuchs und der Bebauung orientieren und Bereiche ähnlicher Nutzung und Struktur zusammenfassen. Durch Ankreuzen in **Spalte 7** der **Tabelle A** wird dieser besondere Schutzbedarf vermerkt.

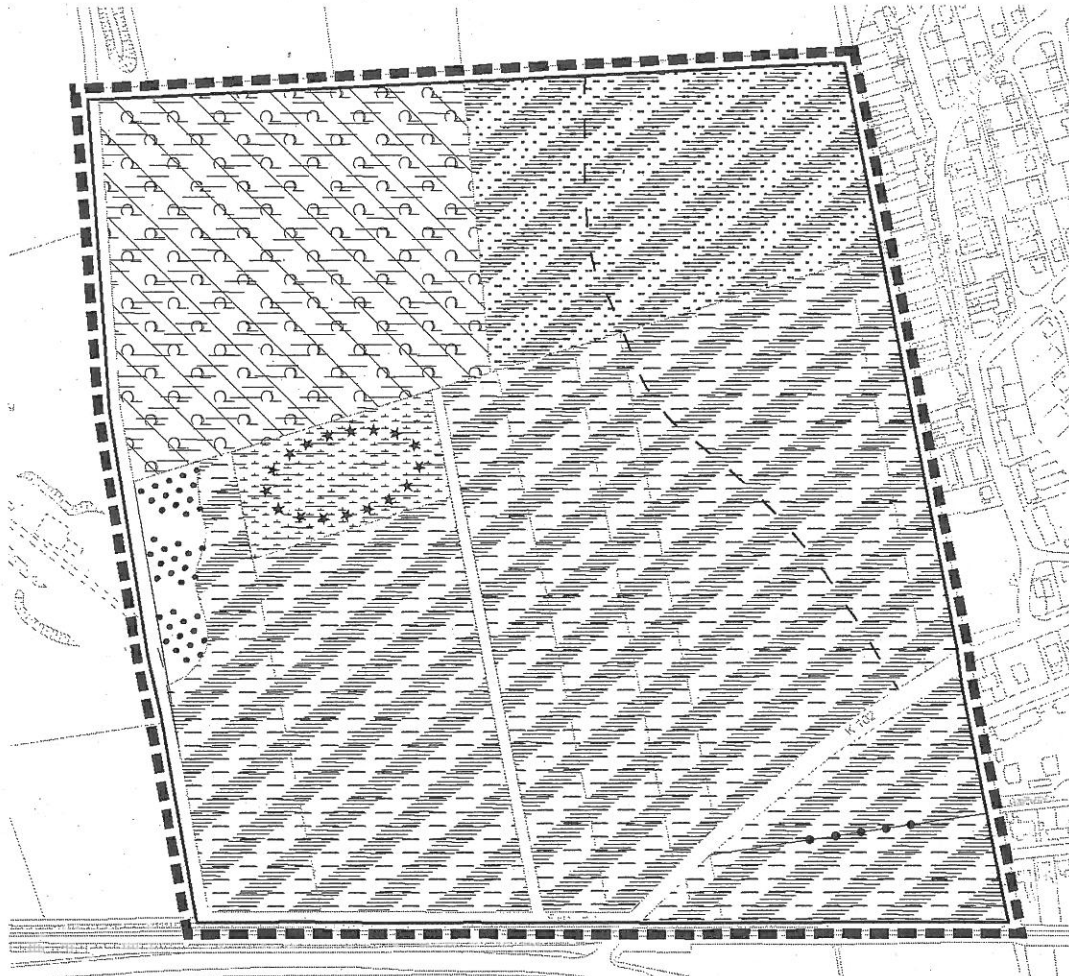
Tabelle A: Bestandsübersicht Auszug „Gewerbegebiet Osterberg“						
Biotoptyp (bei mehreren gleichen Biotoptypen oder verschiedenen Teilflächen Nr. angeben, vgl. Liste II)	Biotoptypgröße	Eingriff unzulässig (vgl. Liste I)	Wertfaktor (vgl. Liste II)	Flächenwert (Produkt aus Spalte 2 u. 4)	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf (vgl. Liste III)
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche m ²	ankreuzen	Wertfaktor	Flächenwert		ankreuzen
1	2	3	4	5	6	7
1.3.1 mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)	15.000		5	75.000	Arten u. Lebensgem. Boden Wasser Klima/Luft Landschaftsbild/ Erholung	X X X
11 Acker (A)	44.000		1	44.000	Arten u. Lebensgem. Boden Wasser Klima/Luft Landschaftsbild/ Erholung	X

Fallbeispiel [Tabelle A]

Ergeben sich für den besonderen Schutzbedarf andere Abgrenzungen als sie durch die Biotoptypen vorgegeben sind, so müssen die entsprechenden Biotoptypen in Teilflächen ausgesplittet werden.

Teilflächen

Karte 1 Fallbeispiel: Gewerbegebiet Osterberg
 Bestand Biotoptypen / Schutzstatus /
 besonderer Schutzbedarf
 (M 1 : 5.000)



Signatur	Nr.	Kürzel	Biotope	Signatur	Schutzstatus / besonderer Schutzbedarf
	1.3.1	WMK	mesophiler Kalkbuchenwald		unzureichend geschütztes Grundwasser
	2.2	BM	mesophiles Gebüsch		naturnaher Bodenzustand
	2.13	HB	Einzelbäume/Baumbestand (hier: 50 junge Linden)		Kaltluftentstehungsgebiet
	4.6.1	FXS	stark begradigter Bach		Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
	9.1.4	GMK	mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte		
	9.6.4	GIF	sonstiges Intensivgrünland		
	11	A	Acker		
	13.4	X	versiegelte Fläche (hier: Wege und Straßen)		

Inhalt der Planung

Aufbauend auf dem B-Plan-Vorentwurf (vgl. Karte 2, Seite 20) werden den einzelnen Flächen der Biotoptypen des Bestandes die durch die Planung beabsichtigten Nutzungen / Biotoptypen gegenübergestellt. Dazu muss jede Biotoptypfläche in so viele Teilflächen geteilt werden, wie unterschiedliche neue Nutzungen / Biotoptypen auf ihr entstehen sollen. Ist z. B. auf einer Ackerfläche ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern, privaten Gartenflächen, öffentlichen Straßen und Straßenbäumen geplant, so muss der Acker in vier Teilflächen getrennt werden, wobei die zu versiegelnden / überbauenden Flächen mit dem Wertfaktor 0 auch als einheitliche Fläche gerechnet werden können (vgl. Karte 3, Seite 21).

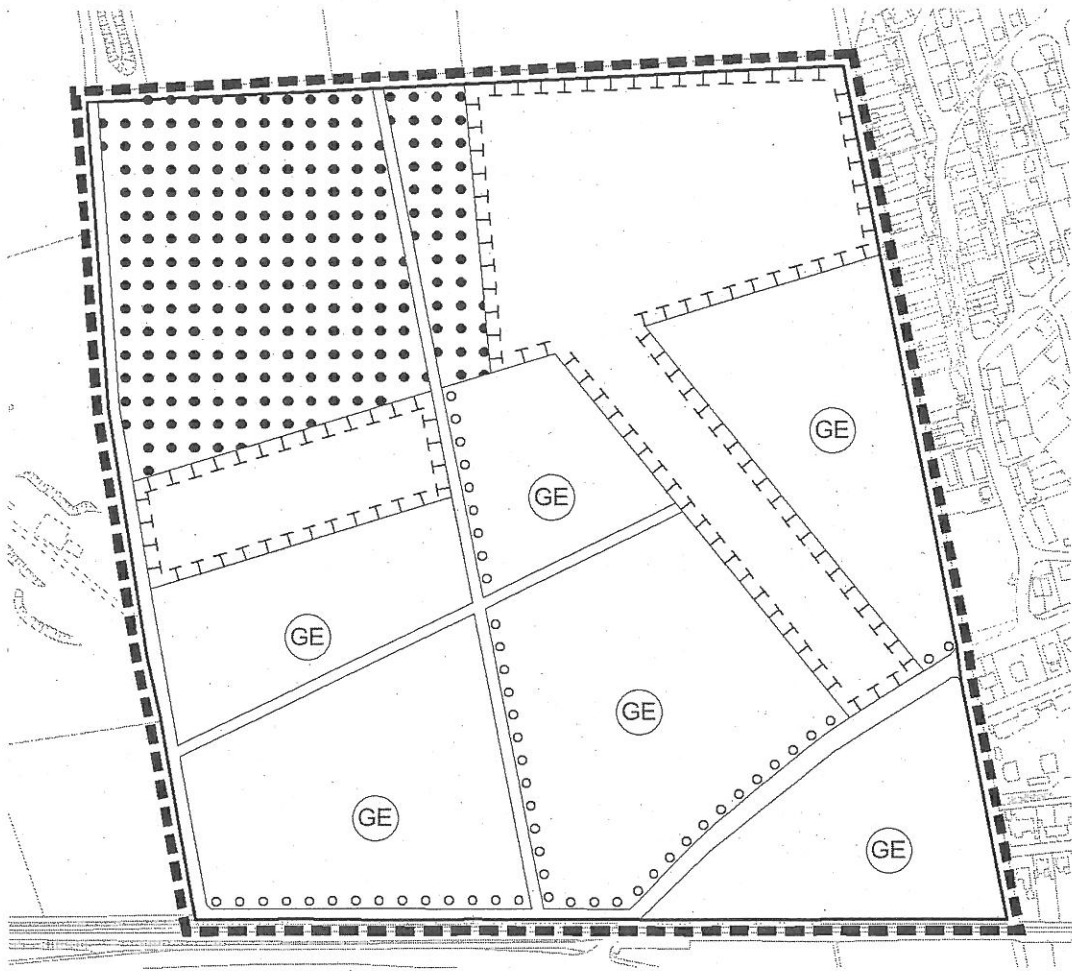
Teilflächen

Die so ermittelten Biotop-Teilflächen können nun in **Tabelle B Spalte 1** übertragen werden.

Biotop-Teilflächen [Tabelle B]

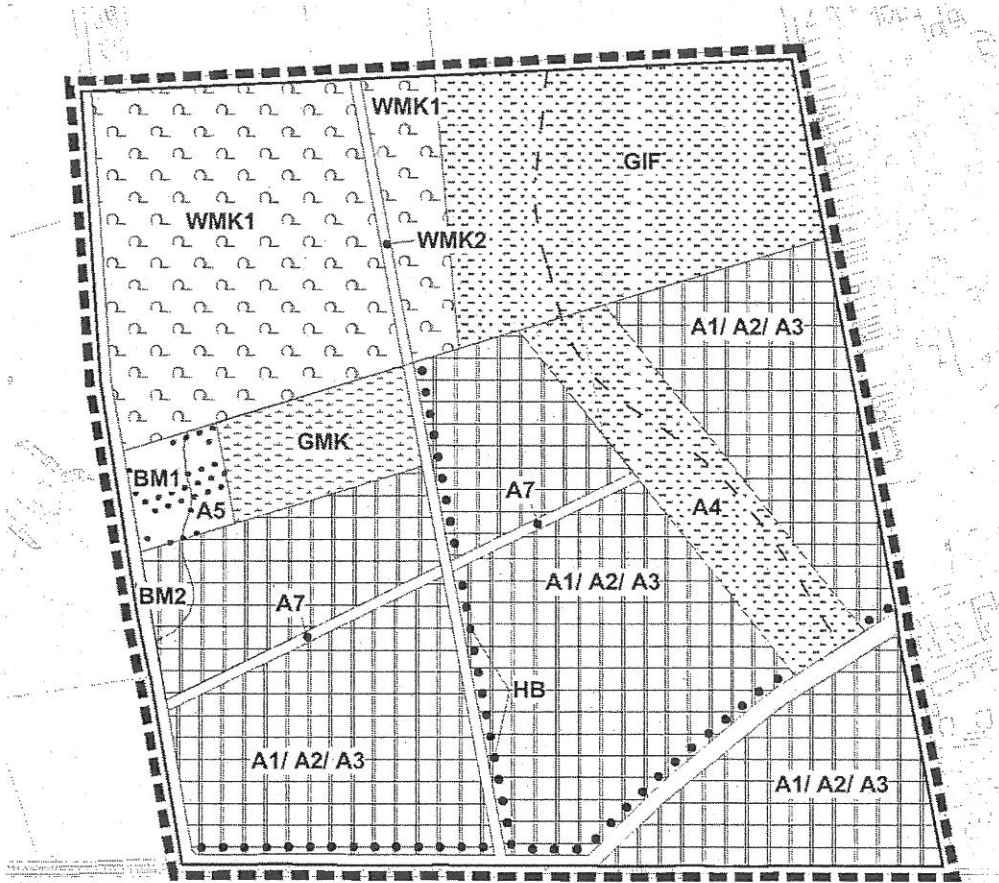
Tabelle B: Gegenüberstellungstabelle Auszug „Gewerbegebiet Osterberg“	
BESTAND	
Biotoptyp (bei mehreren gleichen Biotoptypen oder verschiedenen Teilflächen Nr. angeben, vgl. Liste II)	Kürzel + Bezeichnung + Nr.
	1
	1.3.1 (WMK 2)
	11 (A 2)
	11 (A 3)

Karte 2 Fallbeispiel: Gewerbegebiet Osterberg
 B-Plan Vorentwurf
 (M 1 : 5.000)



Signatur	
	Gewerbegebiet GRZ 0,6
	Flächen für Wald
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Anpflanzen von Bäumen

Karte 3 Fallbeispiel: Gewerbegebiet Osterberg
 Entwurfsplanung inkl. innere Differenzierung der
 Biotoptypen (vgl. Kap. 4 und Tabelle C Spalte 1)
 (M 1 : 5.000)



Signatur	Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Innere Differenzierung der Biotoptypen (Bestand)	Signatur	Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Innere Differenzierung der Biotoptypen (Bestand)
	1.3.1	WMK	mesophiler Kalkbuchenwald	WMK1		9.1.4	GMK	mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte	GMK
	2.2	BM	mesophiles Gebüsch	BM1		9.1.5	GMS	sonstiges mesophiles Grünland	GIF A4
	2.13	HB	Einzelbäume/Baumbestand (hier: 50 junge Linden)	HB		13.4	X	versiegelte Fläche (hier: Wege und Straßen)	X WMK2 A7
	4.6.1	FXS	stark begradigter Bach	FXS		13.4	X	Gewerbegeb. undifferenziert	A1 A2
						2.9.2	HWM	versiegelte Fläche 60%	A3
						12.1.2	GRA	Strauch-/Baumhecken 10%	BM2
								artenarmer Scherrasen 30%	

4.1

Ermittlung des Flächenwerts auf der Eingriffsfläche

Um Ausgleichsmaßnahmen festlegen zu können, sind zuerst die Flächenwerte der Biotoptypen vor und nach dem Eingriff zu ermitteln.

Ziel dieser Berechnung ist die nachvollziehbare, standardisierte Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen.

Dazu ist der derzeitige Flächenwert der Biotoptypen auf der von dem Eingriff betroffenen, d.h. der überplanten Fläche (Eingriffsfläche, Ist-Zustand) sowie des u. U. darüber hinausgehenden, vom Eingriff betroffenen Raumes zu erfassen.

**Flächenwert
des Ist-Zustands**

Die Bewertung der Eingriffsfläche erfolgt durch Vergabe von Wertfaktoren für einzelne Teilflächen auf der Grundlage der Biotoptypen unter Berücksichtigung aller Schutzgüter entsprechend dem dargestellten Verfahren. Diese biotopbezogenen Wertfaktoren werden mit den vom Eingriff betroffenen Flächengrößen multipliziert (vgl. **Spalte 1, 2, 4 und 5** der **Tabelle B** und 'B-Plan Fallbeispielauszug auf Seite 18).

Es gilt die folgende Formel:

Eingriffsfläche (Ist-Zustand in m²) x **Wertfaktor**
= **Flächenwert der Eingriffsfläche als Werteinheit (WE)**

Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen

Nach Feststellung der Wertigkeit einer betroffenen Fläche, der zu erwartenden Beeinträchtigung und der möglichen Auswirkungen ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigung zu prüfen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie die **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild** wesentlich schädigt. **Vgl Liste IV.**

[Liste IV]

Wichtige Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des **Naturhaushaltes** sind:

Kriterien zur Beurteilung

Naturhaushalt

- die Bedeutung der betroffenen Fläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Größe der beeinträchtigten Fläche,
- die Dauer der Beeinträchtigung,
- der Bewuchs,
- das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- die Vernetzungsfunktion der Fläche im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes** können bedingt sein durch eine:

Landschaftsbild/Erholung

- dauerhafte Vernichtung landschaftsprägender Teile,
- Veränderung bzw. Vernichtung des vorhandenen Landschaftstyps,
- Unterbrechung oder Beeinträchtigung wichtiger Sichtbeziehungen,
- Errichtung von Baukörpern, die für die Landschaft nicht typisch sind,
- Lärmüberformung von Erholungslandschaft

Die in der **Liste IV** aufgeführten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bzw. ihre Wirkungen führen in der Regel zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die örtlichen Verhältnisse können im Einzelfall zu einer von **Liste IV** abweichenden Einschätzung führen. Soweit möglich sind Flächengröße, Anzahl und Volumina anzugeben.

**Veränderungen von
Grundflächen
[Liste IV]**

Bei den zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen empfiehlt es sich, bei Bebauungsplänen regelmäßig von der maximal zulässigen baulichen Nutzung auszugehen. Bei Flächennutzungsplänen hängt die Feststellung von Beeinträchtigungen von der jeweiligen Planungstiefe ab. In Fällen, in denen die erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Planungstiefe lediglich pauschal feststellbar ist, reicht es aus, wenn sich die Gemeinde erkennbar mit der Eingriffsregelung auseinandergesetzt hat. Sie muss im Erläuterungsbericht ausführen, dass bei der Entwicklung eines Bebauungsplans aus den Darstellungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind, und bereits Vorstellungen für diese Maßnahmen diskutiert haben.

Maximal-Nutzung

Planungstiefe

Eingriffsregelung

Wird eine Beeinträchtigung als erheblich erkannt, so ist dies durch Ankreuzen in **Spalte 9** der **Tabelle B** zu dokumentieren.

**Anerkennung einer
Beeinträchtigung
[Tabelle B, Spalte 9]**

Wurde in **Spalte 7** der **Tabelle B** ein besonderer Schutzbedarf für eines der fünf Schutzgüter festgestellt, so ist bei einer möglichen Beeinträchtigung des entsprechenden Schutzgutes in **Spalte 9** ein zusätzliches Kreuz in die Zeile des betroffenen Schutzgutes je Teilfläche einzutragen.

**Besonderer Schutzbedarf
[Spalte 7]**

Auf der Grundlage der ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen ist der bisher nur vorläufig abgegrenzte Eingriffsbereich zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Überprüfung der Abgrenzung

Handelt es sich nicht um einen Eingriff, so brauchen die **Spalten 10 bis 14** der **Tabelle B** nicht ausgefüllt zu werden. Ab **Spalte 15** der **Tabelle B** (vgl. Kap. 7) ist ggf. zu prüfen, ob diese Flächen für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind.

Liste IV: Ermittlung von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können
 (vgl. Spalte 9 der Tabelle B)

Biotoptyp (Kürzel)	X	WMK1	WMK2	GIF	FXS	HB	BM1	BM2	A2	A3
Fläche in 1.000 m ²	3,6	14	1	10,5	0,6	0,5	0,7	0,5	4	12
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
Schutzgut Klima/Luft										
Veränderung verdunstungsrelevanter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Beseitigung oder Umbau von Vegetation, Grünvolumen ab 100 m ³ , Beseitigung von Oberflächengewässern ab 100 m ²)						X		X		
Verstärkung der Aufheizung (z.B. Bodenversiegelung, Überbauung) (vgl. gegebenenfalls Klimagutachten)										
Errichtung von Luftaustauschhindernissen / Unterbrechung von Luftaustauschbahnen										
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
Schutzgut Landschaftsbild/Erholung										
Errichtung von Bauten mit Fernwirkung										
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
Schutzgut Boden										
Bodenversiegelung (ab 30 m ²)			X					X		
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮

Tabelle B: Gegenüberstellungstabelle Auszug „Gewerbegebiet Osterberg“								
BESTAND							PLANUNG	
Biotoptyp (bei mehreren gleichen Biotoptypen oder verschiedenen Teilflächen Nr. angeben, vgl. Liste II)	Biotopgröße	Eingriff unzulässig (vgl. Liste I)	Wertfaktor (vgl. Liste II)	Flächenwert (Produkt aus Spalte 2 u. 4)	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf (vgl. Liste III)	Planung (Vers./ Überbauung, entstehender Biotoptyp/Nutzungstyp o. vorgesehen als Ausgleichsfläche, vgl. Liste II)	erhebliche Beeinträchtigung (vgl. Liste IV)
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche m²	bei ja ankreuzen	Wertfaktor	Flächenwert		bei ja ankreuzen	Kürzel + Bezeichnung + Nr.	bei ja ankreuzen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.3.1 (WMK 2)	1.000		5	5.000	Arten u. Lebensgem.		13.3 versiegelte Fläche (neue Zufahrt) (x)	X
					Boden	x		X
					Wasser	x		X
					Klima/Luft			
					Landchaftsbild/ Erholung			
11 (A 2)	4.000		1	4.000	Arten u. Lebensgem.		2.9.2 Strauch-, Baumhecke (HSM)	
					Boden			
					Wasser			
					Klima/Luft	x		
					Landchaftsbild/ Erholung			
11 (A 3)	12.000		1	12.000	Arten u. Lebensgem.		12.1.2 artenarmer Scherrasen (GRA)	
					Boden			
					Wasser			
					Klima/Luft	x		
					Landchaftsbild/ Erholung			

Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden..

Dieses Minimierungsgebot ist auch bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen: Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf des notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, die Notwendigkeit muss begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Zur Umsetzung des Minimierungsgebotes wird auf die **Liste V** hingewiesen.

Minimierungsgebot

[Liste V]

Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen

7.1

Grundsätze zur Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 200a BauGB umfassen Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich wird grundsätzlich nicht mehr verlangt⁷; auch einen Vorrang des Ausgleichs vor dem Ersatz sieht das Gesetz nicht mehr vor. Es entfällt daher auch der in der Vergangenheit erforderliche Arbeitsschritt, mit dem Möglichkeiten und Umfang der Ausgleichbarkeit geprüft wurden.

Dennoch sind weiterhin Zeit-, Raum- und Funktionszusammenhänge zu beachten (vgl. **Liste VI**). Der Verlust von Biotoptypen ist nach Möglichkeit durch Neuanlage und Entwicklung von Biotopen der gleichen Haupteinheit, vorzugsweise auch der gleichen Untereinheit auszugleichen (vgl. **Liste II**). In begründeten Fällen können Biotoptypen einer anderen Haupteinheit gewählt werden (z.B. bei Inanspruchnahme von Acker-, Gartenbau- und Siedlungsbiotopen).

Wurde für den vom Eingriff betroffenen Biotoptyp **kein besonderer Schutzbedarf** ermittelt (vgl. Kap. 3.3 und **Liste III**) oder aber bei vorhandenem besonderem Schutzbedarf keine Beeinträchtigung des entsprechenden Schutzgutes festgestellt, so wird davon ausgegangen, dass die erheblich beeinträchtigten Werte und Funktionen des vorhandenen Biotoptyps ausschließlich über die mit Hilfe des Wertfaktors ermittelte Fläche ausgeglichen werden können.

**Bereiche ohne besonderen
Schutzbedarf oder
Beeinträchtigung
[Liste III]**

Erfolgt ein Eingriff in **Bereiche, die einen besonderen Schutzbedarf aufweisen** (vgl. Kap. 3.3 und **Spalte 6 und 7 der Tabelle B**), so sind **zusätzlich zum rechnerisch zu ermittelnden Ausgleich besondere Ausgleichsmaßnahmen**

**Bereiche mit besonderem
Schutzbedarf
[Tabelle B, Spalte 6,7]**

⁷ Beschluss des BVerwG vom 18. Juli 2003, Az. 4 BN 37.03, NVwZ 2003, 1515

planerisch vorzusehen und verbal zu begründen (z.B. kann bei einem Eingriff auf einer Fläche mit Vorkommen von gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten neben dem Ausgleich der Biotoptypfläche ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich sein, der durch die Schaffung von besonderen Lebensbedingungen für die gefährdeten Arten erbracht werden kann).

Der Flächenwert der Ausgleichsfläche ist vergleichbar dem Wert der Eingriffsfläche (Kap. 4.1) und ist wie folgt zu berechnen:

Ausgleichsfläche (Planung in m²) x Wertfaktor = Flächenwert der Ausgleichsfläche als Werteinheit (WE)
(vgl. Spalten 15 - 19 der Tabelle B)

Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel, Biotoptypen des Wertfaktors 4 oder 5 zu entwickeln, kann ein jeweils um einen Wertpunkt geringerer Wertfaktor zugeordnet werden, da neugeschaffene Biotope den Wert eines „gereiften“ Biotopes erst nach Jahren erreichen.

Innerhalb der rechnerischen Ermittlung der notwendigen Flächengröße der Ausgleichsmaßnahmen (also des „Grundbedarfs“, unabhängig von evtl. notwendigen zusätzlichen Maßnahmen nach **Liste III**) kann jede Fläche nur einmal angerechnet werden. (Ausnahme: Pflanzung von Einzelbäumen, bei denen zusätzlich zur Qualität der Grundfläche, z.B. Scherrasen, eine Fläche von 10m² mit Wertfaktor 2 je Neupflanzung anrechenbar ist).

Der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe **in das Landschaftsbild/Erholung** sind verbal zu begründen. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch Fragen zum Naturerleben und zur kulturhistorischen Bedeutung einer Fläche. Die Maßnahmen müssen in einem kausalen Zusammenhang zu den konkreten Beeinträchtigungen stehen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in **Spalte 20 der Tabelle B** einzutragen.

**Flächenwert der
Ausgleichsfläche**

**neugeschaffene und
„gereifte“ Biotope**

**Eingriffe in das
Landschaftsbild/
Erholung**

7.2

Bestimmung des Flächenwertes der Biotoptypen der Ausgleichsfläche

Der gegenwärtige (Ist-Zustand vgl. **Tabelle B Spalte 1-5**) und der zukünftige Wert (Planung) der für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Fläche ist zu erfassen (vgl. **Tabelle B Spalte 19**) und die Wertverschiebung (Verbesserung auf der Fläche) durch Gegenüberstellung zu ermitteln. In **Spalte 19** der **Tabelle B** ist das Produkt aus **Spalte 17 und 18** als Flächenwert der Ersatzfläche (Planung) einzutragen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind zu prüfen. Werden als Ausgleichsflächen Bereiche benötigt, die bisher nicht in der **Tabelle B** erfasst wurden, so sind die **Spalten 1 bis 7 und 15 bis 19** der **Tabelle B** erneut auszufüllen.

**Wertverschiebung
[Tabelle B, Spalte 19]**

Tabelle B: Gegenüberstellungstabelle Auszug „Gewerbegebiet Osterberg“						
BESTAND						
Biotoptyp (bei mehreren gleichen Biotoptypen oder verschiedenen Teilflächen Nr. angeben, vgl. Liste II)	Biotoptypgröße	Eingriff unzulässig (vgl. Liste I)	Wertfaktor (vgl. Liste II)	Flächenwert (Produkt aus Spalte 2 u. 4)	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf (vgl. Liste III)
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche m ²	bei ja ankreuzen	Wertfaktor	Flächenwert		bei ja ankreuzen
1	2	3	4	5	6	7
11	800		1	800		
Acker (A 6) Ersatzfläche außerhalb des geplanten Baugebietes (Erweiterung B-Plangebiet)					Arten u. Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild/Erholung	

Fallbeispiel

AUSGLEICH					
Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen vgl. Liste VI	Größe der Ausgleichsfläche	Wertfaktor (vgl. Liste II)	Flächenwert	Verbl. Wert für Ausgleichsmaßnahmen	Absicherung der Vorkehrungen zur Vermeidung und der Kompensationsmaßnahmen, u. U. Hinweise zur Durchführung
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche m ²				
15	16	17	18	19	20
1.21.1 Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	800	4	3.200	+ 2.400	

Fallbeispiel

Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen können gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB durch Darstellungen und Festsetzungen im Bauleitplan, durch städtebauliche Verträge oder durch sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen gesichert werden. Erforderlich ist in jedem Fall ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung durch die Gemeinde. Darstellungen und Festsetzungen können unmittelbar im Eingriffsbebauungsplan, aber auch in einem gesonderten Ausgleichsbebauungsplan an anderer Stelle erfolgen. Eine „sonstige Maßnahme“ kann z.B. eine Vereinbarung zwischen planender Gemeinde und Unterer Naturschutzbehörde des Landkreises sein.

Liegt die vorgesehene Ausgleichsfläche nicht im Gemeindegebiet, so ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der Standortgemeinde unerlässlich.

Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsfläche, so muss sie die Durchführung und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme durch langfristige Verträge mit den Eigentümern, ggf. auch den Nutzungsberechtigten sicherstellen. Grunddienstbarkeiten können sie für den Fall der Weiterveräußerung oder der Insolvenz absichern, sind jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die vorgeschlagene Sicherungsmaßnahme ist in **Tabelle B** Spalte 20 einzutragen.

Anhang A

gelbe Seiten: Tabellen A - C

grüne Seiten: Listen I - VI

Tab. A: Bestandsübersicht						
Biotoptyp (bei mehreren gleichen Biotoptypen oder verschiedenen Teilflächen Nr. angeben, vgl. Liste II)	Biotopgröße	Eingriff unzulässig (vgl. Liste I)	Wertfaktor (vgl. Liste II)	Flächenwert (Produkt aus Spalte 2 u. 4)	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf (vgl. Liste III)
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche m ²	ankreuzen	Wertfaktor	Flächenwert		ankreuzen
1	2	3	4	5	6	7
					Arten u. Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild/Erholung	
					Arten u. Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild/Erholung	
					Arten u. Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					Landschaftsbild/Erholung	

Diese Tabelle gibt einen Überblick auf die Gesamtheit der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet. Biotoptypen, die von Eingriffen betroffen sind - bzw. für Ausgleichsmaßnahmen dienen -, sind in die **Tabelle B** zu übertragen.

Liste I: Vorliegende / zu erhebende Unterlagen / relevante Daten (vgl. Kap. 2.3)

Die als Grundlage der Bestandsdarstellung und Bewertung notwendigen Pläne, Kartierungen, Schutzkategorien sowie sonstigen bindenden Vorgaben sind zu beachten:

Bindende Vorgaben:	Datum	Kopie
• Landesraumordnungsprogramm	<input type="checkbox"/>
• Regionales Raumordnungsprogramm	<input type="checkbox"/>
• Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>
• Bebauungsplan	<input type="checkbox"/>
• Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB	<input type="checkbox"/>
• Vorhaben- und Erschließungsplan	<input type="checkbox"/>
• Planfeststellungsbeschuß	<input type="checkbox"/>
• Flächen mit bestehender Bebauung	<input type="checkbox"/>
• Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>
	vorhanden	geplant
• Wasserschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sonstiges		
<p>• Eingriffe in nach den folgenden Bestimmungen geschützte Flächen und Biotope sind in der Regel unzulässig, <u>soweit nicht eine Entlassung aus dem Schutzstatus ausgesprochen wird.</u> Die betroffene Fläche ist ggf. in Spalte 3 der Tabelle B einzutragen.</p>		
	vorhanden	geplant
Naturschutzgebiete	§ 16 NAGBNatSchG <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Biosphärenreservate	§ 18 NAGBNatSchG <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete	§ 19 NAGBNatSchG <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Naturdenkmaäler	§ 21 NAGBNatSchG <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ges. Landschaftsbestandteile	§ 22 NAGBNatSchG <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ges. gesch. Biotop	§ 24 NAGBNatSchG <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NATURA 2000	§ 25 NAGBNatSchG <input type="checkbox"/>	
Gesetz Nationalpark Wattenmeer	<input type="checkbox"/>	
Gesetz Nationalpark Harz	<input type="checkbox"/>	
Gesetz Biosphärenreservat Elbtalaue	<input type="checkbox"/>	
Vorkommen besonders geschützter Arten (vgl. BArtSchV v. 29.07.2009, <u>BGBl. I S.2542,2576</u>)	<input type="checkbox"/>	
Planungsrelevante Informationen:	Datum	Kopie
• Landschaftsrahmenplan	<input type="checkbox"/>
• Landschaftsplan (Es wird davon ausgegangen, daß der Landschaftsplan noch aktuell ist und flächenmäßig differenzierte Aussagen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zum Landschaftsbild und zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter beinhaltet)	<input type="checkbox"/>
• Grünordnungsplan	<input type="checkbox"/>
• Naturpark § 20 NNatG	<input type="checkbox"/>
• Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche (landesweite Biotopkartierung)	<input type="checkbox"/>
• Biotoptypenkartierung unter Verwendung der Kartieranleitung nach v. DRACHENFELS (2011) im Planungsmaßstab	<input type="checkbox"/>
• Sonstige Biotopdaten (spezielle Biotopkartierungen, Informationen über Vernetzungsfunktionen etc.)	<input type="checkbox"/>
• Gefährdete Tier- und Pflanzenarten (Wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gegeben sind, sollte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine biotopspezifische Erhebung von Pflanzen- und Tierarten vorgenommen werden)	<input type="checkbox"/>

	Datum	Kopie
• Waldfunktionskarte	<input type="checkbox"/>
• Waldabstand (Angabe nur, wenn weniger als 100 m)		... m
• Bodenkarte / Bodentypen	<input type="checkbox"/>
• Erholungsgebiete / Wanderwege	<input type="checkbox"/>
• Gewässergüte	<input type="checkbox"/>
• Grundwasserstand unter Geländeoberfläche		... m
• Aussagen zu Grundwasservorkommen und Grundwasserneubildung (u.U. Gutachten)		
• Niedersächsisches Moorschutzprogramm	<input type="checkbox"/>
• Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem	<input type="checkbox"/>
• Niedersächsisches Auenprogramm	<input type="checkbox"/>
• Klimatische Ausgleichsfunktion (Klimagutachten)	<input type="checkbox"/>
• Belastungen von Luft und Klima (Klimagutachten)	<input type="checkbox"/>
• Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Liste II: Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen

(nach v. DRACHENFELS (2011/2012), verändert und ergänzt durch Wertfaktoren)

Bemerkungen:

Die Bewertung orientiert sich an Werteinstufungen unterschiedlicher Bewertungsverfahren im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung und wurde speziell für diese Arbeitshilfe erarbeitet. Es handelt sich um eine gutachterliche Setzung, von deren Empfehlungen im Einzelfall mit sachgerechter Begründung abgewichen werden kann.

Die Biotoptypen gliedern sich nach in Obergruppen (Nr. 1 - 13), Haupteinheiten (z.B. Nr. 1.1) und Untereinheiten (z.B. Nr. 1.1.1).

Bei den Obergruppen 1 - 13 (Wälder; Gebüsch und Kleingehölze; Meer und Meeresküsten; Binnengewässer, gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore; Hoch- und Übergangsmoore; Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope, Heiden und Magerrasen, Grünland, trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren, Acker- und Gartenbau –Biotope, Grünanlagen, Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen) ist eine Unterscheidung nach Haupteinheiten vorzunehmen. In der Obergruppe 9 (Grünland) ist für die Haupteinheiten 9.2, 9.3 sowie 9.4 (Bergwiese; seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Naßwiese sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Naßgrünland) eine Unterscheidung nach Untereinheiten durchzuführen. Für die Biotope der übrigen Obergruppen ist eine Differenzierung nach Haupteinheiten ausreichend. Bei Bedarf kann eine Kartierung der Haupteinheiten nach Untereinheiten zweckmäßig sein.

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor*
1	WÄLDER		
1.1	Wald trockenwarmer Kalkstandorte (WT)	§ 30/24	5
1.1.1	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTB)	§ 30/24	
1.1.2	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTE)	§ 30/24	
1.1.3	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge (WTS)	§ 30/24	
1.1.4	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTZ)	§ 30/24	
1.2	Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte (WD)	§ 30/24	5
1.2.1	Laubwald trockenwarmer Silikathänge (WDB)	§ 30/24	
1.2.2	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte (WDT)	§ 30/24	
1.3	Mesophiler Buchenwald (WM)		5
1.3.1	Mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)		
1.3.2	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands (WMB)		
1.3.3	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands (WMT)		
1.4	Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald (WS)	§ 30/24	5
1.4.1	Feuchter Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk (WSK)	§ 30/24	
1.4.2	Feuchter Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat (WSS)	§ 30/24	
1.4.3	Sonstiger Hangschuttwald (WSZ)	§ 30/24	
1.5	Bodensaurer Buchenwald (WL)		5
1.5.1	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)		
1.5.2	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (WLM)		
1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB)		
1.5.4	Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald (WLF)		
1.6	Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	(§ 30/24)	5
1.6.1	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)		
1.6.2	Bodensaurer Eichen-Mischwald nasser Standorte (WQN)	§ 30/24	
1.6.3	Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF)		
1.6.4	Eichenmischwald lehmiger frischer Sandböden des Tieflands (WQL)		
1.6.5	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellandes (WQB)		
1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (WQE)		

* Die mit Klammern (§ 30/24 und § 22) gekennzeichneten Biotoptypen sind in bestimmten Ausprägungen geschützt und entsprechen dem **Wertfaktor 5** zuzurechnen.

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
1.7	Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte (WC)	(§ 30/24)	5
1.7.1	Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte (WCN)	§ 30/24	
1.7.2	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte (WCR)		
1.7.3	Mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA)		
1.7.4	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)		
1.7.5	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)		
1.8	Hartholzauwald (WH)	§ 30/24	5
1.8.1	Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WHA)	§ 30/24	
1.8.2	Auwaldartiger Hartholzauwald in nicht mehr überfluteten Bereichen (WHB)	§ 30/24	
1.8.3	Tide-Hartholzauwald (WHT)	§ 30/24	
1.9	Weiden-Auwald (Weichholzaue) (WW)	§ 30/24	5
1.9.1	Weiden-Auwald der Flusssufer (WWA)	§ 30/24	
1.9.2	Sumpfiger Weiden-Auwald (WWS)	§ 30/24	
1.9.3	Tide - Weiden-Auwald (WWT)	§ 30/24	
1.9.4	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald (WWB)		
1.10	Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche (WE)	§ 30/24	5
1.10.1	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WET)	§ 30/24	
1.10.2	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler (WEB)	§ 30/24	
1.10.3	Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ)	§ 30/24	
1.10.4	Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG)		
1.11	Erlen-Bruchwald (WA)	§ 30/24	5
1.11.1	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)	§ 30/24	
1.11.2	Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands (WAT)	§ 30/24	
1.11.3	Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands (WAB)	§ 30/24	
1.12	Birken- und Kiefern-Bruchwald (WB)	§ 30/24	5
1.12.1	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflandes (WBA)	§ 30/24	
1.12.2	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald (WBK)	§ 30/24	
1.12.3	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflandes (WBM)	§ 30/24	
1.12.4	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglandes (WBB)	§ 30/24	
1.12.5	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WBR)		
1.13	Sonstiger Sumpfwald (WN)	§ 30/24	5
1.13.1	Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)	§ 30/24	
1.13.2	Weiden-Sumpfwald (WNW)	§ 30/24	
1.13.3	Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB)	§ 30/24	
1.13.4	Sonstiger Sumpfwald (WNS)	§ 30/24	
1.14	Erlenwald entwässerter Standorte (WU)		4
1.15	Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore (WV)	(§ 30/24)	5
1.15.1	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVZ)	(§ 30/24)	
1.15.2	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVP)	(§ 30/24)	
1.15.3	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)		

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	Schutz NnatG	Wert- faktor
1.16	Sonstiger Edellaubmischwald basenreicher Standorte (WG)		4
1.16.1	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte (WGF)		
1.16.2	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte (WGM)		
1.17	Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden (WF)	(§30/24)	5
1.17.1	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte (WFM)		
1.17.2	Obermontaner Buchen-Fichtenwald (WFL)		
1.17.3	(Birken-) Fichtenwald der Blockhalden (WFB)	§ 30/24	
1.17.4	Hochmontaner Fichtenwald-Sumpfwald (WFS)	§ 30/24	
1.18	Hochmontaner Fichten-Moorwald (WO)	§ 30/24	5
1.18.1	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffarmer Moore (WOH)	§ 30/24	
1.18.2	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffreicherer Moore (WON)	§ 30/24	
1.18.3	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore (WOE)	§ 30/24	
1.19	Kiefernwald armer Sandböden (WK)		5
1.19.1	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKC)		
1.19.2	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKZ)		
1.19.3	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS)		
1.19.4	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden (WKF)		
1.20	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WP)		4
1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)	(§ 30/24)	5
1.20.2	Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE)	(§ 30/24)	5
1.20.3	Sonstiger Kiefern-Pionierwald (WPN)		
1.20.4	Weiden-Pionierwald (WPW)		
1.20.5	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald (WPF)		
1.20.6	Birken-Kiefern-Felswald (WPK)	§ 30/24	5
1.20.7	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS)		
1.21	Sonstiger Laubforst (WX)		3-4
1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)		4
1.21.2	Hybridpappelforst (WXP)		3
1.21.3	Roteichenforst (WXE)		3
1.21.4	Robinienforst (WXR)		3
1.21.5	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten (WXS)		3
1.22	Sonstiger Nadelforst (WZ)		2
1.22.1	Fichtenforst (WZF)		
1.22.2	Kiefernforst (WZK)		
1.22.3	Lärchenforst (WZL)		
1.22.4	Douglasienforst (WZD)		
1.22.5	Schwarzkiefernforst (WZN)		
1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten (WZS)		
1.23	Wald-Jungbestand (WJ)		2-(3)
1.23.1	Laubwald-Jungbestand (WJL)	(§ 30/24)	
1.23.2	Nadelwald-Jungbestand (WJM)	(§ 30/24)	
1.24	Strukturreicher Waldrand (WR)	(§30/24)	2-(4)
1.24.1	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte (WRT)	(§30/24)	
1.24.2	Waldrand magerer, basenarmer Standorte (WRA)	(§30/24)	
1.24.3	Waldrand mittlerer Standorte (WRM)	(§30/24)	
1.24.4	Waldrand feuchter Standorte (WRF)	(§30/24)	
1.24.5	Waldrand mit Wallhecke (WRW)		
1.25	Waldlichtungsflur (UW)		3
1.25.1	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte (UWR)		
1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA)		
1.25.3	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF)		

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
1.26 1.26.1 1.26.2	Holzagerfläche im Wald (UL) Trockene Holzagerfläche (ULT) Nasse Holzagerfläche (ULN)		1
2	GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE		
2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3	Gebüsch trockenwarmer Standorte (BT) Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte (BTK) Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte (BTS) Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte (BTW)	§ 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24	5
2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3	Mesophiles Gebüsch (BM) Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS) Mesophiles Rosengebüsch (BMR) Mesophiles Haselgebüsch (BMH)		3
2.3 2.3.1 2.3.2	Wacholdergebüsch bodensaurer Standorte (Wacholderheide) (BW) Wacholdergebüsch nährstoffarmer Standböden (BWA) Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicherer Sand- und Lehmböden (BWR)	§ 30/24 § 30/24 § 30/24	5
2.4 2.4.1 2.4.2	Bodensaures Laubgebüsch (BS) Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch (BSF) Ginstergebüsch (BSG)	(§ 30/24)	3-(4) 3 3-(4)
2.5 2.5.1 2.5.2 2.5.3 2.5.4	Schmalblättriges Weidengebüsch der Auen und Ufer (BA) Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (BAA) Sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS) Tide-Weiden-Auengebüsch (BAZ) Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)	(§ 30/24) § 30/24 § 30/24 § 30/24 (§ 30/24)	4-(5) 5 5 5 4-(5)
2.6 2.6.1 2.6.2 2.6.3	Moor- und Sumpfbüsch (BN) Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte (BNR) Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte (BNA) Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore (BNG)	§ 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24	5
2.7 2.7.1 2.7.2	Sonstiges Feuchtgebüsch (BF) Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) Feuchtgebüsch nährstoffarmer Standorte (BFA)		4
2.8 2.8.1 2.8.2 2.8.3 2.8.4 2.8.5	Ruderalgebüsch / Sonstiges Gebüsch (BR) Ruderalgebüsch (BRU) Rubus-/ Lianengestrüpp (BRR) Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) Gebüsch aus Später Traubenkirsche (BRK) Sonstiges standortfremdes Gebüsch (BRX)		2-3 3 3 2 2 3
2.9 2.9.1 2.9.2 2.9.3 2.9.4 2.9.5 2.9.6	Wallhecke (HW) Strauch-Wallhecke (HWS) Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) Baum-Wallhecke (HWB) Wallhecke mit standortfremden Gehölzen (HWX) Gehölzfreier Wallheckenwall (HWO) Neuangelegte Wallhecke (HWN)	§ 24 § 24 § 24 § 24 § 24 § 24	4
2.10 2.10.1 2.10.2 2.10.3 2.10.4 2.10.5	Sonstige Feldhecke (HF) Strauchhecke (HFS) Strauch-Baumhecke (HFM) Baumhecke (HFB) Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HFX) Neuangelegte Feldhecke (HFN)		2-3 3 3 3 2 2

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
2.11	Naturnahes Feldgehölz (HN)		4
2.12	Standortfremdes Feldgehölz (HX)		2
2.13	Einzelbaum/Baumbestand (HB)		2-4
2.13.1	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HABE)		
2.13.2	Kopfbaumbestand (HBK)		
2.13.3	Allee/Baumreihe (HBA) <i>Vitale Bäume über 10 m Kronendurchmesser / 200 cm Stammumfang sind in der Regel der Wertfaktor 4 zuzuordnen; Bäume über 5 m Kronendurchmesser / 100 cm Stammumfang sind in der Regel dem Wertfaktor 3 zuzuordnen; geschädigte und jüngere Bäume sind dem Wertfaktor 2 zuzuordnen; noch verpflanzbare Jungbäume (bis ca. 5 Jahre nach der Pflanzung) werden in der Regel durch den Wert der Grundfläche erfasst. Vorhandene Einzelbäume sind zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronen-Trauffläche zu berechnen. Der Flächenwert ist dem der Grundfläche zuzuzählen (für Neupflanzung 10 m² mit Wertfaktor 2 pro Baum).</i>		
2.14	Einzelstrauch (BE)		3
2.15	Streuobstbestand (HO)		4
2.15.1	Alter Streuobstbestand (HOA)	(§ 30/24)	
2.15.2	Mittelalter Streuobstbestand (HOM)	(§ 30/24)	
2.15.3	Junger Streuobstbestand (HOJ)	(§ 30/24)	
2.16	Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung (HP)		2-3
2.16.1	Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)		3
2.16.2	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung (HPF)		2
2.16.3	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)		3
2.16.4	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)		2
3	MEER UND MEERESKÜSTEN		
Untergruppe: Sub- und Eulitoralbiotope des Küstenmeeres und der Brackwasser-Ästuare (inkl. salzhaltige Gewässer im Supralitoral)			
3.1	Küstenmeer (KM)	(§30/24)	5
3.1.1	Tiefwasserzone des Küstenmeeres (KMT)	(§30/24)	
3.1.2	Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF)	(§30/24)	
3.1.3	Seegras-Wiese des Sublitorals (KMS)	§ 30/24	
3.1.4	Sandbank des Sublitorals (KMB)	§ 30/24	
3.1.5	Steiniges Riff des Sublitorals (KMR)	§ 30/24	
3.1.6	Muschelbank des Sublitorals (KMM)	§ 30/24	
3.1.7	Sublitoral mit Muschelkultur (KMX)		
3.1.8	Sandkorallenriff (KMK)	§ 30/24	
3.2	Flusslauf der Brackwasser-Ästuare (Sublitoral) (KF)	(§ 30/24)	4-(5)
3.2.1	Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare (KFN)	§ 30/24	5
3.2.2	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare (KFM)		4
3.2.3	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare (KFS)		4
3.3	Salz-/Brackwasserwatt (KW)	§ 30/24	5
3.3.1	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWK)	§ 30/24	
3.3.2	Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB)	§ 30/24	
3.3.3	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank (KWM)	§ 30/24	
3.3.4	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur (KWX)	§ 30/24	
3.3.5	Queller-Watt (KWQ)	§ 30/24	
3.3.6	Schlickgras-Watt (KWG)	§ 30/24	
3.3.7	Seegras-Wiese der Wattbereiche (KWS)	§ 30/24	
3.3.8	Röhricht des Brackwasserwatts (KWR)	§ 30/24	
3.3.9	Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation (KWZ)	§ 30/24	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
3.4	Salz-/Brackwasserpriel (KP)	§ 30/24	5
3.4.1	Küstenwattpriel (KPK)	§ 30/24	
3.4.2	Ästuarwattpriel (KPA)	§ 30/24	
3.4.3	Salzmarsch-/Strandpriel (KPH)	§ 30/24	
3.4.4	Brackmarschpriel (KPB)	§ 30/24	
3.4.5	Brackwasserpriel eingedeichter Flächen (KPD)	(§ 30/24)	
3.4.6	Salz-/Brackwasserpriel mit Bachzufluss (KPF)	§ 30/24	
3.5	Naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste (KL)	§ 30/24	5
3.5.1	Salzmarsch-Lagune (KLM)	§ 30/24	
3.5.2	Strand-Lagune (KLS)	§ 30/24	
3.5.3	Naturnahes salzhaltiges Abtragungsgewässer der Küste (KLA)	§ 30/24	
3.5.4	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste (KLZ)	§ 30/24	
Untergruppe: Salz- und Brackmarschbiotope			
3.6	Küstensalzwiese (KH)	§ 30/24	5
3.6.1	Untere Salzwiese (KHU)	§ 30/24	
3.6.2	Obere Salzwiese (KHO)	§ 30/24	
3.6.3	Obere Salzwiese des Brackübergangs (KHB)	§ 30/24	
3.6.4	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch (KHQ)	§ 30/24	
3.6.5	Strand- und Spießmellenflur der Salz- und Brackmarsch (KHM)	§ 30/24	
3.6.6	Brackwasser-Flutrasen der Ästuale (KHF)	§ 30/24	
3.6.7	Strandwiese (KHS)	§ 30/24	
3.7	Röhricht der Brackmarsch (KR)	§ 30/24	5
3.7.1	Schilfröhricht der Brackmarsch (KRP)	§ 30/24	
3.7.2	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch (KRS)	§ 30/24	
3.7.3	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch (KRH)	§ 30/24	
3.7.4	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch (KRZ)	§ 30/24	
Untergruppe: Strände und Küstendünen, Kliffs, Küstenmoore			
3.8	Sandplate/-strand (KS)	(§ 30/24)	4-(5)
3.8.1	Naturnaher Sandstrand (KSN)		
3.8.2	Sloop-Sandplate (KSP)		
3.8.3	Flugsandplate mit Queller/Sode (KSF)		
3.8.4	Sandbank (KSB)	(§30/24)	
3.8.5	Naturferner Sandstrand (KSI)		
3.8.6	Schillbank (KSM)	(§30/24)	
3.8.7	Sandbank/-strand der Ästuale (KSA)	(§30/24)	
3.9	Küstendünen-Grasflur und -Heide (KD)	§ 30/24	5
3.9.1	Binsenquecken-Vordüne (KDV)	§ 30/24	
3.9.2	Strandhafer-Weißdüne (KDW)	§ 30/24	
3.9.3	Graudünen-Grasflur (KDG)	§ 30/24	
3.9.4	Krähenbeer-Küstendünenheide (KDE)	§ 30/24	
3.9.5	Calluna-Küstendünenheide (KDC)	§ 30/24	
3.9.6	Ruderalisierte Küstendüne (KDR)	§ 30/24	
3.9.7	Vegetationsfreier Küstendünenbereich (KDO)	§ 30/24	
3.9.8	Salzwiesen-Düne (KDF)	§ 30/24	
3.10	Küstendünen-Gebüsch und -Wald (KG)	§ 30/24	5
3.10.1	Kriechweiden-Küstendünengebüsch (KGK)	§ 30/24	
3.10.2	Sanddorn-Küstendünengebüsch (KGS)	§ 30/24	
3.10.3	Sonstiges Küstendünengehölz aus heimischen Arten (KGH)	§ 30/24	
3.10.4	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen (KGX)	(§ 30/24)	
3.10.5	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen (KGP)	§ 30/24	
3.10.6	Eichenwald der Küstendünen (KGQ)	§ 30/24	
3.10.7	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz (KGY)	(§ 30/24)	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
3.11	Gehölzfreies/-armes nasses Küstendünental (KN) §	§ 30/24	5
3.11.1	Salzbeeinflusstes Küstendünental (KNH)	§ 30/24	
3.11.2	Kalkreiches Küstendünental (KNK)	§ 30/24	
3.11.3	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler (KNE)	§ 30/24	
3.11.4	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler (KANN)	§ 30/24	
3.11.5	Röhricht der Küstendünentäler (KNR)	§ 30/24	
3.11.6	Sonstige Gras- und Staudenflur feuchter Küstendünentäler (KNS)	§ 30/24	
3.11.7	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler (KNP)	§ 30/24	
3.11.8	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler (KNT)	§ 30/24	
3.12	Gebüsch/Wald nasser Küstendünentäler (KB)	§ 30/24	5
3.12.1	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler (KBK)	§ 30/24	
3.12.2	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler (KBH)	§ 30/24	
3.12.3	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler (KBA)	§ 30/24	
3.12.4	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler (KBR)	§ 30/24	
3.12.5	Erlenwald nasser Küstendünentäler (KBE)	§ 30/24	
3.12.6	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler (KBS)	§ 30/24	
3.13	Geestkliff (KK)	(§ 30/24)	5
3.13.1	Geestkliff -Heide (KGH)	§ 30/24	
3.13.2	Geestkliff-Grasflur (KGG)	(§ 30/24)	
3.13.3	Geestkliff-Gebüsch (KGB)	(§ 30/24)	
3.14	Abtragungs-Hochmoor der Küste (MK) §	§ 30/ 24	5
Untergruppe: Sonstige anthropogene Biotope im Küstenbereich			
3.15	Anthropogene Sand- und Spülfläche mit Küstenvegetation (KV)	(§30/24)	4-5
3.15.1	Spülfläche mit Wattvegetation (KVW)		
3.15.2	Spülfläche mit Salzwiese (KVH)	§30/24	5
3.15.3	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation (KVD)	(§30/24)	4
3.15.4	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen (KVB)		
3.15.5	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler (KVN)	(§30/24)	4
3.16	Künstliches Hartsubstrat der Küsten und Übergangsgewässer (KX)		2
3.16.1	Küstenschutzbauwerk (KXK)		
3.16.2	Schiffswrack (KXW)		
3.16.3	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser (KXS)		
3.17	Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich (KY)		2
3.17.1	Hafenbecken im Küstenbereich (KYH)		
3.17.2	Fahrinne im Wattenmeer (KYF)		
3.17.3	Ausgebauter Brackwasserbach (KYB)		
3.17.4	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich (KYG)		
3.17.5	Naturfernes salzhaltiges Abtragungsgewässer der Küste (KYA)		
3.17.6	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich (KYS)		
4	BINNENGEWÄSSER		
Untergruppe: Fließgewässer des Binnenlands (inkl. Quellen, Gräben und Kanäle)			
4.1	Naturnaher Quellbereich (FQ)	§ 30/ 24	5
4.1.1	Tümpelquelle/ Quelltopf (FQT)	§ 30/ 24	
4.1.2	Sturzquelle (FQS)	§ 30/ 24	
4.1.3	Sicker- oder Rieselquelle (FQR)	§ 30/ 24	
4.1.4	Linearquelle (FQL)	§ 30/ 24	

Liste II

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
4.1.5	Kalktuff-Quellbach	§ 30/ 24	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
4.2	Ausgebauter Quellbereich (FY)		3
4.2.1	Quelle mit ausgebautem Abfluss (FYA)		
4.2.2	Quelle mit künstlichem Becken (FYB)		
4.3	Wasserfall (FS)	(§ 30/24)	3-5
4.3.1	Natürlicher Wasserfall (FSN)	§ 30/24	5
4.3.2	Künstlich angelegter Wasserfall (FSK)		3
4.4	Naturnaher Bach (FB)	§ 30/24	5
4.4.1	Naturnaher Berglandbach mit Blocks substrat (FBB)		
4.4.2	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat (FBH)		
4.4.3	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (FBL)		
4.4.4	Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat (FBG)		
4.4.5	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS)		
4.4.6	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsubstrat (FBF)		
4.4.7	Naturnaher Marschbach (FBM)		
4.4.8	Naturnaher Bach mit organischem Substrat (FBO)		
4.4.9	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur (FBA)		
4.5	Mäßig ausgebauter Bach (FM)		4
4.5.1	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat (FMB)		
4.5.2	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (FMH)		
4.5.3	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessubstrat (FMG)		
4.5.4	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)		
4.5.5	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat (FMF)		
4.5.6	Mäßig ausgebauter Marschbach (FMM)		
4.5.7	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Substrat (FMO)		
4.5.8	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke (FMA)		
4.6	Stark ausgebauter Bach (FX)		2-3
4.6.1	Stark begradigter Bach (FXS)		3
4.6.2	Völlig ausgebauter Bach (FXV)		2
4.6.3	Verrohrter Bach (FXR)		2
4.7	Naturnaher Fluss (FF)	§ 30/24	5
4.7.1	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsubstrat (FFB)	§ 30/24	
4.7.2	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (FFL)	§ 30/24	
4.7.3	Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat (FFG)	§ 30/24	
4.7.4	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FFS)	§ 30/24	
4.7.5	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsubstrat (FFF)	§ 30/24	
4.7.6	Naturnaher Marschfluss (FFM)	§ 30/24	
4.7.7	Naturnaher Fluss mit organischem Substrat (FFO)	§ 30/24	
4.7.8	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur (FFA)	§ 30/24	
4.8	Mäßig ausgebauter Fluss (FV)		4
4.8.1	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsubstrat (FVG)		
4.8.2	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (FVL)		
4.8.3	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessubstrat (FVK)		
4.8.4	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FVS)		
4.8.5	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsubstrat (FVF)		
4.8.6	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss (FVT)		
4.8.7	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss (FVM)		
4.8.8	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Substrat (FVO)		
4.8.9	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke (FVA)		
4.9	Stark ausgebauter Fluss (FZ)		2-3
4.9.1	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss (FZT)		3
4.9.2	Sonstiger stark ausgebauter Fluss (FZS)		3
4.9.3	Völlig ausgebauter Fluss (FZV)		2
4.9.4	Hafenbecken an Flüssen (FZH)		2
4.9.5	Überbauter Flussabschnitt (FZR)		2

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
4.10	Süßwasser-Flusswatt (FW)	§ 30/24	5
4.10.1	Vegetationsloses Süßwasserwatt (FWO)	§ 30/24	
4.10.2	Süßwasserwatt-Röhricht (FWR)	§ 30/24	
4.10.3	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation (FWP)	§ 30/24	
4.10.4	Süßwasser-Marschpriel (FWM)	§ 30/24	
4.10.5	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen (FWD)	§ 30/24	
4.11	Pionierflur trockenfallender Flusssufer (FP)	(§ 30/24)	(4)
4.11.1	Pionierflur schlammiger Flusssufer (FPT)	(§ 30/24)	
4.11.2	Pionierflur sandiger Flusssufer (FPS)	(§ 30/24)	
4.11.3	Pionierflur kiesiger/steiniger Flusssufer (FPK)	(§ 30/24)	
4.12	Umgestaltetes Fließgewässer/Umflechterinne (FU)		3
4.12.1	Bach-Renaturierungsstrecke (FUB)		
4.12.2	Bachartiges Umflechterinne (FUG)		
4.12.3	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage (FUS)		
4.13	Graben (FG)		2-(4)
4.13.1	Kalk- und nährstoffarmer Graben (FGA)		3
4.13.2	Kalkreicher Graben (FGK)		3
4.13.3	Nährstoffreicher Graben (FGR)		3(4)
4.13.4	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben (FGT)		3(4)
4.13.5	Salzreicher Graben des Binnenlands (FGS)		3(4)
4.13.6	Schnell fließender Graben (FGF)		3
4.13.7	Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)		2
4.13.8	Befestigter Graben (FGX)		2
4.14	Kanal (FK)		3
4.14.1	Kleiner Kanal (FKK)		
4.14.2	Großer Kanal (FKG)		
4.15	Ufer-/Querbauwerk an Fließgewässern (OQ)		2
4.15.1	Steinschüttung/-wurf an Flusssufern (OQS)		
4.15.2	Massive Uferbefestigung an Flusssufern (OQM)		
4.15.3	Querbauwerk in Fließgewässern (OQB)		
4.15.4	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe (OQA)		
Untergruppe: Stillgewässer des Binnenlands			
4.16	Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (SO)	§ 30/24	5
4.16.1	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung (SOM)	§ 30/24	
4.16.2	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung (SON)	§ 30/24	
4.16.3	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer (SOT)	§ 30/24	
4.16.4	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA)	§ 30/24	
4.16.5	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see (SOS)	§ 30/24	
4.16.6	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (SOZ)	§ 30/24	
4.17	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VO)	§ 30/24	5
4.17.1	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz (VOM)	§ 30/24	
4.17.2	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen (VOT)	§ 30/24	
4.17.3	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen (VOS)	§ 30/24	
4.17.4	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht (VOR)	§ 30/24	
4.17.5	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras (VOW)	§ 30/24	
4.17.6	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide (VOC)	§ 30/24	
4.17.7	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse (VOB)	§ 30/24	
4.17.8	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation (VOL)	§ 30/24	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
4.18	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SE)		5
4.18.1	Naturnahes nährstoffreiches Altwasser (SEF)	§ 30/24	
4.18.2	Naturnaher polytropher See/Weiher natürlicher Entstehung (SEN)	§ 30/24	
4.18.3	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA)	§ 30/24	
4.18.4	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (SES)	§ 30/24	
4.18.5	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)	§ 30/24	
4.19	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer (VE)	§ 30/24	5
4.19.1	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkraut-Gesellschaften (VEL)		
4.19.2	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen (VET)		
4.19.3	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen (VES)	§ 30/24	
4.19.4	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften (VEH)	§ 30/24	
4.19.5	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)	§ 30/24	
4.19.6	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen (VEF)	§ 30/24	
4.19.7	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen (VEC)	§ 30/24	
4.20	Temporäres Stillgewässer (ST)	(§ 30/24)	3-(5)
4.20.1	Waldtümpel (STW)	(§ 30/24)	
4.20.2	Wiesentümpel (STG)	(§ 30/24)	
4.20.3	Ackertümpel (STA)		
4.20.4	Rohbodentümpel (STR)	(§ 30/24)	
4.20.5	Temporärer Karstsee/-tümpel (STK)	§ 30/24	5
4.20.6	Sonstiger Tümpel (STZ)	(§ 30/24)	
4.21	Naturnahes salzhaltiges Stillgewässer des Binnenlands (SS)	§ 30/24	5
4.21.1	Permanentes naturnahes brackisches Stillgewässer des Binnenlands (SSB)	§ 30/24	
4.21.2	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands (SSN)	§ 30/24	
4.21.3	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands (SSA)	§ 30/24	
4.22	Naturfernes Stillgewässer (SX)		1-3
4.22.1	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung (SXN)		3
4.22.2	Naturfernes Abbaugewässer (SXA)		3
4.22.3	Naturferner Fischteich (SXF)		3
4.22.4	Naturferner Klär- und Absetzteich (SXX)		2
4.22.5	Naturferne Talsperre (SXT)		2
4.22.6	Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)		2
4.22.7	Stillgewässer in Grünanlage (SXG)		2
4.22.8	Hafenbereich an Stillgewässern (SXH)		2
4.22.9	Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)		1(2)
4.23	Pionierflur trockenfallender Stillgewässer (SP)	(§30/24)	(5)
4.23.1	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation (SPA)	(§30/24)	
4.23.2	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit - Zwergbinsenvegetation (SPM)	(§30/24)	
4.23.3	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer (SPR)	(§30/24)	
5	GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE		
5.1	Sauergras-, Binsen- und Staudenried (NS)	§ 30/24	5
5.1.1	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA)	§ 30/24	
5.1.2	Nährstoffarmes Flatterbinsenried (NSF)	§ 30/24	
5.1.3	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSK)	§ 30/24	
5.1.4	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried (NSM)	§ 30/24	
5.1.5	Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)	§ 30/24	
5.1.6	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)	§ 30/24	
5.1.7	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte (NSS)	§ 30/24	
5.1.8	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR)	§ 30/24	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
5.2	Landröhricht (NR)	§ 30/24	5
5.2.1	Schilf-Landröhricht (NRS)	§ 30/24	
5.2.2	Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)	§ 30/24	
5.2.3	Wasserschwaden-Landröhricht (NRW)	§ 30/24	
5.2.4	Rohrkolben-Landröhricht (NRR)	§ 30/24	
5.2.5	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht (NRT)	§ 30/24	
5.2.6	Sonstiges Landröhricht (NRZ)	§ 30/24	
5.2.7	Schneiden-Landröhricht (NRC)	§ 30/24	
5.3	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NP)	(§ 30/24)	3-(5)
5.3.1	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand (NPS)	(§ 30/24)	
5.3.2	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPA)	(§ 30/24)	
5.3.3	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPK)	(§ 30/24)	
5.3.4	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPZ)	(§ 30/24)	
5.4	Salzbiotop des Binnenlandes (NH)	(§ 30/24)	4-5
5.4.1	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlandes (NHN)	§ 30/24	
5.4.2	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlandes (NHG)	(§ 30/24)	
5.4.3	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlandes (NHS)	§ 30/24	
5.4.4	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlandes (NHZ)		
6	HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE		
6.1	Naturnahes Hochmoor des Tieflandes (MH)	§ 30/24	5
6.1.1	Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands (MHR)	§ 30/24	
6.1.2	Naturnahes Heidehochmoor (MHH)	§ 30/24	
6.1.3	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor (MHS)	§ 30/24	
6.1.4	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochvegetation (MHZ)	§ 30/24	
6.2	Naturnahes Hochmoor des Berglandes (MB)	§ 30/24	5
6.2.1	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore (MBW)	§ 30/24	
6.2.2	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore (MBS)	§ 30/24	
6.2.3	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore (MBG)	§ 30/24	
6.3	Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren (MW)	§ 30/24	5
6.3.1	Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen (MWS)	§ 30/24	
6.3.2	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium (MWT)	§ 30/24	
6.3.3	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD)	§ 30/24	
6.4	Moorheidestadium von Hochmooren (MG)	§ 30/24	5
6.4.1	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGF)	§ 30/24	
6.4.2	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGT)	§ 30/24	
6.4.3	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGB)	§ 30/24	
6.4.4	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium (MGZ)		
6.5	Pfeifengras-Moorstadium (MP)	(§ 30/24)	5
6.5.1	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium (MPF)	§ 30/24	
6.5.2	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (MDT)	(§ 30/24)	
6.6	Initialstadium vernässter Hochmoorflächen (MI)	(§ 30/24)	4 -(5)
6.6.1	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche (MIW)	(§ 30/24)	
6.6.2	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation (MIP)	(§ 30/24)	
6.7	Anmoor- und Übergangsheide (MZ)	§ 30/24	5
6.7.1	Glockenheide-Anmoor/ -Übergangsmoor (MZE)	§ 30/24	
6.7.2	Moorlilien-Anmoor/ -Übergangsmoor (MZN)	§ 30/24	
6.7.3	Sonstige Moor- und Sumpfheide (MZS)	§ 30/24	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
6.8	Moorstadium mit Schnabelriedvegetation (MS)	§ 30/24	5
6.8.1	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation (MST)	§ 30/24	
6.8.2	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation (MSS)	§ 30/24	
6.9	Sonstiges Moordegenerationsstadium (MD)	(§ 30/24)	5
6.9.1	Adlerfarn-Bestand auf entwässertem Moor (MDA)	(§ 30/24)	
6.9.2	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor (MDB)	(§ 30/24)	
6.9.3	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor (MDS)	(§ 30/24)	
7	FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE		
7.1	Natürliche Kalkfelsflur (RF)	§ 30/24	5
7.1.1	Natürliche Kalk- und Dolomifelsflur (RFK)	§ 30/24	
7.1.2	Natürliche Gipsfelsflur (RFG)	§ 30/24	
7.1.3	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde (RFH)	§ 30/24	
7.1.4	Natürliche Gipsschutthalde (RFS)	§ 30/24	
7.2	Natürliche Silikatfelsflur (RB)	§ 30/24	5
7.2.1	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA)	§ 30/24	
7.2.2	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein (RBR)	§ 30/24	
7.2.3	Natürliche basenarme Silikatgesteinshalde (RBH)	§ 30/24	
7.3	Anthropogene Kalk-/ Gipsgesteinsschuttflur (RG)		3-4
7.3.1	Anthropogene Kalk- und Dolomifelswand (RGK)		4
7.3.2	Anthropogene Gipsfelswand (RGG)		4
7.3.3	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde (RGH)		3
7.3.4	Anthropogene Gipsschutthalde (RGS)		3
7.3.5	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur (RGZ)		3
7.4	Anthropogene Silikatgesteinsflur (RD)		3-4
7.4.1	Anthropogene basenarme Silikatfelswand (RDA)		4
7.4.2	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand (RDR)		4
7.4.3	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde (RDH)		3
7.4.4	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde (RDS)		3
7.4.5	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur (RDM)		3
7.4.6	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur (RDZ)		3
7.5	Felsblock / Steinhauften (RE)		3
7.5.1	Felsblock/Steinhauften aus Kalkgestein (REK)		
7.5.2	Felsblock/Steinhauften aus Gipsgestein (REG)		
7.5.3	Felsblock/Steinhauften aus Silikatgestein (RES)		
7.6	Offene Binnendüne (DB)	§ 30/24	5
7.7	Steilwand aus Lockersediment (DS)	(§ 30/24)	4
7.7.1	Sandwand (DSS)	(§ 30/24)	
7.7.2	Lehm- und Lösswand (DSL)	(§ 30/24)	
7.7.3	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten (DSM)	(§ 30/24)	
7.7.4	Sonstige Steilwand (DSZ)	(§ 30/24)	
7.8	Abtorfungsbereich/offene Torffläche (DT)		3-(5)
7.8.1	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren (DTF)		
7.8.2	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren (DTS)		
7.8.3	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren (DTB)		
7.8.4	Boden-, Gehölz- und Stubbenabschub in Torfabbauflächen (DTG)		
7.8.5	Sonstige vegetationsarme Torffläche (DTZ)	(§ 30/24)	(5)
7.9	Sonstiger Offenbodenbereich (DO)		3-(5)
7.9.1	Sandiger Offenbodenbereich (DOS)	(§ 30/24)	
7.9.2	Lehmig-toniger Offenbodenbereich (DOL)		
7.9.3	Offenbodenbereich aus Kalkmergel (DOM)		
7.9.4	Kali-/Salzhalde (DOK)		
7.9.5	Vegetationsarmes Spülfeld (DOP)		
7.9.6	Sonstiger Offenbodenbereich (DOZ)		

Liste II

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
7.10	Natürliche Höhle (ZH)	§ 30/24	5
7.11	Stollen/Schacht (ZS)		4
7.12	Natürlicher Erdfall (DE)	§ 30/24	5
7.12.1	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein (DEK)	§ 30/24	
7.12.2	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein (DEG)	§ 30/24	
7.12.3	Sonstiger natürlicher Erdfall (DES)	§ 30/24	
8	HEIDEN UND MAGERRASEN		
8.1	Sand- / Silikat-Zwergstrauchhecke (HC)	§ 30/24	5
8.1.1	Trockene Sandheide (HCT)	§ 30/24	
8.1.2	Feuchte Sandheide (HCF)	§ 30/24	
8.1.3	Silikatheide des Hügellandes (HCH)	§ 30/24	
8.1.4	Bergheide (HCB)	§ 30/24	
8.2	Borstgras-Magerrasen (RN)	§ 30/24	5
8.2.1	Feuchter Borstgras-Magerrasen (RNF)	§ 30/24	
8.2.2	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen (RNT)	§ 30/24	
8.2.3	Montaner Borstgras-Magerrasen (RNB)	§ 30/24	
8.3	Sandtrockenrasen (RS)	§ 30/24	5
8.3.1	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS)	§ 30/24	
8.3.2	Basenreicher Sandtrockenrasen (RSR)	§ 30/24	
8.3.3	Flussschotter-Trockenrasen (RSF)	§ 30/24	
8.3.4	Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)	§ 30/24	
8.4	Kalk-Magerrasen (RH)	§ 30/24	5
8.4.1	Typischer Kalk-Magerrasen (RHT)	§ 30/24	
8.4.2	Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS)	§ 30/24	
8.4.3	Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP)	§ 30/24	
8.4.4	Blaugras-Kalkfelsrasen (RHB)	§ 30/24	
8.5	Steppenrasen (RK)	§ 30/24	5
8.5.1	Typischer Steppenrasen (RKT)	§ 30/24	
8.5.2	Saumartenreicher Steppenrasen (RKS)	§ 30/24	
8.6	Schwermetallrasen (RM)	§ 30/24	5
8.6.1	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden (RMH)	§ 30/24	
8.6.2	Schwermetallrasen auf Flussschotter (RMF)	§ 30/24	
8.6.3	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen (RMO)	§ 30/24	
8.6.4	Sonstiger Schwermetallrasen (RMS)	§ 30/24	
8.7	Sonstiger Pionier- und Magerrasen (RZ)	§ 30/24	5
8.7.1	Sonstiger Kalkpionierrasen (RPK)	§ 30/24	
8.7.2	Sonstiger Silikatpionierrasen (RPS)	§ 30/24	
8.7.3	Sonstiger Magerrasen (RPM)	§ 30/24	
8.8	Artenarmes Heide- oder Magerrasen-Stadium (RA)	(§ 30/24)	4-(5)
8.8.1	Drahtschmielen-Rasen (RAD)	(§ 30/24)	
8.8.2	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden (RAP)	(§ 30/24)	
8.8.3	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (RAG)	(§ 30/24)	
9	GRÜNLAND		
9.1	Mesophiles Grünland (GM)	(§ 30/24)	3-(4)
9.1.1	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)	(§ 30)	
9.1.2	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)	(§ 30)	
9.1.3	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)	(§ 30)	
9.1.4	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (GMK)	(§ 30)	
9.1.5	Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	(§ 30)	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
9.2	Bergwiese (GT)	§ 30/24	5
9.2.1	Nährstoffreiche Bergwiese (GTR)	§ 30/24	
9.2.2	Magere Bergwiese (GTA)	§ 30/24	
9.2.3	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte (GTS)	§ 30/24	
9.3	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (GN)	§ 30/24	5
9.3.1	Basen- und nährstoffarme Nasswiese (GNA)	§ 30/24	
9.3.2	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese (GNK)	§ 30/24	
9.3.3	Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW)	§ 30/24	
9.3.4	Wechselnasse Stromtalwiese (GNS)	§ 30/24	
9.3.5	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)	§ 30/24	
9.3.6	Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)	§ 30/24	
9.3.7	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)	§ 30/24	
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- oder Nassgrünland (GF)	(§ 30/24)	4-(5)
9.4.1	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese (GFB)	(§ 30/24)	
9.4.2	Sonstiger Flutrasen	(§ 30)	
9.4.3	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland (GFS)	(§ 30/24)	
9.5	Artenarmes Extensivgrünland (GE)		3-(5)
9.5.1	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)		
9.5.2	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM)		
9.5.3	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA)	(§ 30)	(5)
9.5.4	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)		
9.6	Artenarmes Intensivgrünland (GI)		2
9.6.1	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)		2
9.6.2	Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)		2
9.6.3	Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA)		2
9.6.4	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)		2
9.7	Grünland-Einsaat (GA)		1
9.8	Sonstige Weidefläche (GW)		2
10	TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN		
Untergruppe: Naturnahe bis halbnatürliche Staudenfluren			
10.1	Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte (UT)	(§ 30/24)	(5)
10.1.1	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte (UTA)	(§ 30/24)	
10.1.2	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte (UTK)	(§ 30/24)	
10.2	Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UM)		3
10.2.1	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden (UMA)		
10.2.2	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UMS)		
10.3	Feuchte Hochstaudenflur (UF) (§)	(§ 30/24)	(5)
10.3.1	Uferstaudenflur der Stromtäler (UFT)	(§ 30/24)	
10.3.2	Hochstaudenreiche Flussschotterflur (UFS)	(§ 30)	
10.3.3	Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB)	(§ 30)	
10.3.4	Feuchte montane Hochstaudenflur (UFM)	(§ 30/24)	
10.3.5	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum (UFW)	(§ 30/24)	
10.3.6	Sonstige feuchte Staudenflur (UFZ)	(§ 30/24)	
10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)		3
10.4.1	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)		
10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)		
10.4.3	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)		
10.4.4	Nitrophiler Staudensaum (UHN)		
10.4.5	Artenarme Brennesselflur (UHB)		
10.4.6	Artenarme Landreitgrasflur (UHL)		

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
Untergruppe: Ruderal- und Neophytenfluren			
10.5	Ruderalflur (UR)		3
10.5.1	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)		
10.5.2	Ruderalflur trockener Standorte (URT)		
10.6	Artenarme Neophytenflur (UN)		2
10.6.1	Goldrutenflur (UNG)		
10.6.2	Staudenknöterichgestrüpp (UNK)		
10.6.3	Bestand des Drüsigen Springkrauts (UNS)		
10.6.4	Riesenbärenklau-Flur (UNB)		
10.6.5	Sonstige Neophytenflur (UNZ)		
11	ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE		
11.1	Acker (A)**		1
11.1.1	Sandacker (AS)		
11.1.2	Basenarmer Lehacker (AL)		
11.1.3	Basenreicher Lehm- / Tonacker (AT)		
11.1.4	Kalkacker (AK)		
11.1.5	Mooracker (AM)		
11.1.6	Sonstiger Acker (AZ)		
	** Hier ist besonderer Schutzbedarf in Abhängigkeit von Standort und Ausprägung des Bodens, wenn schutzwürdige Böden betroffen sind (vgl. Liste III Schutzgut Boden)		
11.2	Krautige Gartenbaukultur (EG)		1
11.2.1	Gemüse- und sonstige Gartenbaufläche (EGG)		
11.2.2	Blumen-Gartenbaufläche (EGB)		
11.2.3	Rasenschule (EGR)		
11.3	Sonstige Gehölzkultur (EB)		1
11.3.1	Baumschule (EBB)		
11.3.2	Weihnachtsbaumplantage (EBW)		
11.3.3	Energieholzplantage (EBE)		
11.3.4	Sonstige Anbauflächen von Gehölzen (EBS)		
11.4	Obstplantage (EO)		1
11.4.1	Obstbaumplantage (EOB)		
11.4.2	Spalierobstplantage (EOS)		
11.4.3	Kulturheidelbeerplantage (EOH)		
11.4.4	Sonstige Beerenstrauchplantage (EOR)		
11.4.5	Weinkultur (EOW)		
11.5	Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)		1
12	GRÜNANLAGEN		
Untergruppe: Vegetationsbestimmte Biotope der Grünanlagen			
12.1	Scher- und Trittrasen (GR)		1-2
12.1.1	Artenreicher Scherrasen (GRR)		1
12.1.2	Artenarmer Scherrasen (GRA)		1
12.1.3	Extensivrasen-Einsaat (GRE)		2
12.1.4	Trittrasen (GRT)		1
12.2	Ziergebüsch / -hecke (BZ)		2
12.2.1	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE)		
12.2.2	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)		
12.2.3	Zierhecke (BZH)		

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
12.3	Gehölz der Siedlungsbereiche (HS)		2-3
12.3.1	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)		3
12.3.2	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (HSN)		2
12.4	Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) <i>Vitale Bäume über 10 m Kronendurchmesser / 200 cm Stammumfang sind in der Regel der Wertfaktor 4 zuzuordnen; Bäume über 5 m Kronendurchmesser / 100 cm Stammumfang sind in der Regel dem Wertfaktor 3 zuzuordnen; geschädigte und jüngere Bäume sind dem Wertfaktor 2 zuzuordnen; noch verpflanzbare Jungbäume (bis ca. 5 Jahre nach der Pflanzung) werden in der Regel durch den Wert der Grundfläche erfaßt. Vorhandene Einzelbäume sind zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronen-Trauffläche zu berechnen. Der Flächenwert ist dem der Grundfläche zuzuzählen. (für Neupflanzung 10 m² mit Wertfaktor 2 pro Baum)</i>		2-4
12.4.1	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches (HEB)		
12.4.2	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA)		
12.5	Beet / Rabatte (ER)		1
Untergruppe: Vegetationsbestimmte Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Grünanlagen			
12.6	Hausgarten (PH)		1-2
12.6.1	Traditioneller Bauerngarten (PHB)		2
12.6.2	Obst- und Gemüsegarten (PHO)		1
12.6.3	Hausgarten mit Großbäumen (PHG)		2
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)		1
12.6.5	Naturgarten (PHN)		2
12.6.6	Heterogenes Hausgartengebiet (PHH)		1
12.6.7	Freizeitgrundstück (PHF)		1
12.7	Kleingartenanlage (PK)		1-2
12.7.1	Strukturreiche Kleingartenanlage (PKR)		2
12.7.2	Strukturarme Kleingartenanlage (PKA)		1
12.7.3	Gabeland (PKG)		1
12.8	Parkanlage (PA)		2-4
12.8.1	Alter Landschaftspark (PAL)		4
12.8.2	Intensiv gepflegter Park (PAI)		2
12.8.3	Neue Parkanlage (PAN)		2
12.8.4	Parkwald (PAW)		4
12.8.5	Botanischer Garten (PAB)		3
12.9	Friedhof (PF)		2-3
12.9.1	Parkfriedhof (PFP)		3
12.9.2	Waldfriedhof (PFW)		3
12.9.3	Sonstiger gehölzreicher Friedhof (PFR)		3
12.9.4	Gehölzarmer Friedhof (PFA)		2
12.9.5	Friedhof mit besonderer Funktion (PFZ)		2
12.10	Zoo / Tierpark / Tiergehege (PT)		1
12.10.1	Zoo/Tierpark (PTZ)		
12.10.2	Tiergehege (PTG)		
12.11	Sport- / Spiel- / Erholungsanlage (PS)		1
12.11.1	Sportplatz (PSP)		
12.11.2	Freibad (PSB)		
12.11.3	Golfplatz (PSG)		
12.11.4	Freizeitpark (PSF)		
12.11.5	Campingplatz (PSC)		
12.11.6	Rastplatz (PST)		
12.11.7	Reitsportanlage (PSR)		
12.11.8	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)		

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
12.12	Sonstige Grünanlage (PZ)		2-3
12.12.1	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR)		3
12.12.2	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)		2
13	GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN		
Untergruppe: Biotopkomplexe der Siedlungen			
Untergruppe: Gebäudehabitats			
13.1	Mauer / Wand / Wall (<i>Fassadenbegrünung oder Mauervegetation</i>) (OM)		1
13.1.1	Natursteinmauer (OMN)		1
13.1.2	Bepflanzter Wall (OMP)		1
13.1.3	Sonstige Mauer / Wand (OMX)		1
13.2	Dach (<i>begrünt</i>) (TD)		1
13.3	<i>Unversiegelte Flächen / Vegetationslose Flächen (TF)</i> <i>(alle vegetationsbestimmten Biotoptypen innerhalb der Siedlungsbereiche sind den oben aufgeführten Biotoptypen zuzuordnen)</i>		1
13.4	<i>Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)</i>		0

Biototyp (Kürzel)																		
Fläche in m²																		
Schutzgut Landschaftsbild/Erholung																		
Besonderer Schutzbedarf gegeben, da:																		
Kleinräumige identitätsstiftende Sichtbeziehungen																		
Großräumige visuelle Ungestörtheit vorhanden																		
Großräumige lärmarme Räume vorhanden																		
.....																		
<p><i>Ein weiterer sich aus der Beschreibung des Landschaftsbildes ableitender besonderer Schutzbedarf ist zu begründen.</i></p>																		

Biotoptyp (Kürzel)																			
Fläche in m ²																			
Schutzgut Klima/Luft																			
Emissionen (z.B. Gase, Stäube, Abwärme)																			
Veränderung verdunstungsrelevanter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Beseitigung oder Umbau von Vegetation, Grünvolumen ab 100 m ³ , Beseitigung von Oberflächengewässern ab 100 m ²)																			
Verstärkung der Aufheizung (z.B. Bodenversiegelung, Überbauung) (vgl. gegebenenfalls Klimagutachten)																			
Errichtung von Luftaustauschhindernissen / Unterbrechung von Luftaustauschbahnen																			
.....																			
Schutzgut Landschaftsbild/Erholung																			
Beseitigung und Überformung von Oberflächenformen (Relief und Oberflächengewässer), insbesondere raumprägender und -gliedernder Strukturen (z.B. Anordnungsmuster, raumrichtungsgebende Strukturen und Einzelercheinungen)																			
Beseitigung und Umbau von Vegetation, insbesondere durch Zerstörung naturbetonter Biotope sowie Veränderung raumprägender und -gliedernder Vegetationsstrukturen																			
Errichtung von Bauten mit Fernwirkung																			
Errichtung von nicht maßstabs- und proportionsangepaßten Bauten																			
Errichtung von nicht naturraum- und regionaltypischen Bauformen																			
Verwendung von nicht naturraum- und regionaltypischen Baumaterialien																			
Unterbrechung von Sichtbeziehungen																			
Beseitigung von lärmarmen Erholungsräumen																			
.....																			

Ist innerhalb der **Liste IV** eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ermittelt worden, so ist dies im oberen Feld der **Spalte 9 (Tabelle B)** durch Ankreuzen für die entsprechende Teilfläche zu vermerken. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind in **Spalte 13 der Tabelle B** einzutragen.

Biotoptyp (Kürzel)																				
Fläche in m²																				
Schutzgut Landschaftsbild/Erholung																				
Erhalt von Landschaftsbereichen mit besonderem Schutzbedarf:																				
Reduzierung der Fernwirkung von Gebäuden durch Ausnutzung von Topographie und Vegetation sowie vorhandener Bebauung zur Einbindung:																				
Errichtung maßstabs- und proportionsangepaßter Bauten, z.B. durch Regelung in einer Gestaltungssatzung:																				
Errichtung naturraum- bzw. regionaltypischer Bauformen, z.B. durch Regelung in einer Gestaltungssatzung:																				
Verwendung naturraum- bzw. regionaltypischer Baumaterialien, z.B. durch Regelung in einer Gestaltungssatzung:																				
.....																				

Liste VI: Beschreibung von möglichen Ausgleichsmaßnahmen
(vgl. Spalte 15 der Tabelle B)

Biotoptyp (Kürzel)																				
Fläche in m ²																				
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften																				
Wiederherstellung / Neuanlage von Biotopen bei Verlust von Biotopen: Wiederherstellung von entsprechenden Vegetationsbeständen und Lebensraumstrukturen für die Tierwelt																				
Schaffung von alternativen Wanderwegen für die Tierwelt bei Unterbrechung von Wanderwegen für die Tierwelt																				
Wiederherstellung von Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere (z.B. Bodenlockerung, Wiedervermässung) bei Beeinträchtigung der Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere																				
.....																				
Schutzgut Boden																				
Rückbau von Bodenversiegelungen (Entsiegelung und Teilentsiegelung)																				
Wiederherstellung des Bodenwasserhaushaltes bei Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes (z.B. Wiedervermässung von meliorierten Bodenstandorten, Entwässerung von technogen vermässen Bodenstandorten)																				
Bodenlockerung verdichteter Böden																				
Abtrag von Bodenüberformungen (technogene Substrate)																				
Nutzungsexensivierungen (Nutzungsänderung, Verringerung des Nährstoffeintrags)																				
Nährstoffentzug in nährstoffbelasteten Böden bei Nährstoffbelastung nährstoffarmer Böden																				
Erosionsschutzpflanzungen																				
Sanierung kontaminierter Flächen																				
.....																				
Schutzgut Wasser																				
Beseitigung von Gewässerverfüllung, -verrohrung und -ausbau (Rückbau) bei Beeinträchtigung von Oberflächengewässern																				
Verbesserung der Gewässergüte bei Wasserverunreinigung																				
Verringerung des Oberflächenabflusses (z.B. durch Entsiegelung) bei Beeinträchtigung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens																				
Wiederherstellung der Grundwasserneubildung (z.B. durch Regenwasserversickerung, Bodenlockerung und -entsiegelung) bei Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung																				
Wiederherstellung des Grundwasserstandes bei Veränderung des Grundwasserstandes																				
.....																				

Biotoptyp (Kürzel)																			
Fläche in m²																			
Schutzgut Klima / Luft																			
Pflanzung von verdunstungsrelevanter Vegetation, Anlage von Oberflächengewässern bei Verlust von verdunstungswirksamer Vegetation																			
Verminderung der Aufheizung (z.B. durch Entsiegelung, Baumpflanzung etc.) bei Erhöhung der Aufheizung von Flächen																			
Beseitigung von Luftaustauschhindernissen bei Beeinträchtigung des Luftaustausches																			
.....																			
Schutzgut Landschaftsbild/Erholung																			
Wiederherstellung der natürlichen Oberflächenform (Relief und Oberflächengewässer) insbesondere durch raumprägende und -gliedernde Strukturen bei Beeinträchtigung der Oberflächenform und entsprechender Strukturen																			
Wiederherstellung von Vegetation und naturbetonten Biotopen bei Verlust von Vegetation und naturbetonten Biotopen																			
.....																			

Anhang B

Begriffsdefinitionen

Begriffsdefinitionen

Ausgleichsmaßnahme:	Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes bzw. landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Nach § 200a BauGB umfasst der Ausgleich bei der Bauleitplanung auch Ersatzmaßnahmen.
Flächenwert:	Wert einer Fläche, Produkt von Fläche in m ² und Wertfaktor.
Flächenwert der Ausgleichsfläche:	Wert einer Fläche nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme.
Flächenwert der Eingriffsfläche:	Wert einer Fläche, auf der ein Eingriff erfolgt.
Flächenwert (Ist-Zustand):	Wert einer Fläche vor Durchführung der Ausgleichsmaßnahme.
besonderer Schutzbedarf:	Ein Schutzbedarf, der nicht über standardisierte Biotoptypen und Wertzuweisungen erfaßbar ist; ein von der Einzelfläche und ihrer Umgebung abhängiger besonderer Wert.
Biotoptyp:	An vegetationskundlichen und faunistischen Merkmalen orientierte Beschreibung von Lebensräumen.
Eingriff:	Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen kann (§ 14 Abs. 1 BNatSchG, § 5 NNatG).
Eingriffsfläche:	Fläche, auf der ein Eingriff durchgeführt und wirksam wird.
erheblich:	Merkmal, ab dem eine Beeinträchtigung zum Eingriff führt.

Ersatzmaßnahme:	Gleichwertige Ersetzung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes bzw. landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG)
Landschaftsbild/Erholung:	Sinnliche Wahrnehmung einer Landschaft.
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:	Natürliches Abhängigkeitsverhältnis und Zusammenspiel von biotischen und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt).
Schutzbedarf:	Werte der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die zu schützen sind.
Schutzgüter:	Faktoren des Natur- und Landschaftsschutzes wie Boden, Wasser, Klima/Luft, Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild.
Vermeidung:	Verzicht auf erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes (vgl. § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB).
Wertfaktor:	Standardwert, der den Wert eines Biototyps für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild umfaßt (unabhängig von Werten, die an die konkrete Fläche, ihr Größe, Lage, Umgebung etc. gebunden sind).

Anhang C

Literaturverzeichnis

C. Literaturverzeichnis

I. Aufsätze

Gunreben, M. und Boess, J. (2003):
Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Niedersachsen. In: Nachhaltiges Niedersachsen, Heft 25. Hildesheim

Dahlmann, I. et al. (2003):
Bodenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Vorschläge des Bundesverbandes Boden, Fachausschuss 3.1 „Bewertung von Böden in der Bauleitplanung“. In: Rosenkranz/Einsele/Harreß (Hrsg.): Bodenschutz - Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser. 7360 (37. Lieferung). Berlin

Lorenz, J.:
Möglichkeit einer Kombination von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung
Natur und Reich 2001, 128

Mitschang, S.:
Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und ihre Kostenerstattung
ZfBR 2005, 644
Städtebauliche Planungsinstrumente für die Innenentwicklung
ZfBR 2013, 324

Otto, F.:
Die Verpflichtung zum Schutz des Bodens nach dem BauGB
NVwZ 2000, 47

Scheidler, R.:
Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

Schrödter, W.:
Der Bebauungsplan der Innenentwicklung
ZfBR 2010, 332 und 422

Sparwasser, R. und Wöckel, H.:
Zur Systematik der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung
NVwZ 2004, 89

Stüer, B.:
Der Nachhaltigkeitsgedanke als Kompensationselement in der planerischen Ausgleichsentscheidung - Bessere Ergebnisse durch das qualifizierte Verfahren einer Umweltprüfung?
NVwZ 2005, 508

Tophoven, C.:
Der Eingriffs- und Ausgleichsbebauungsplan in der Bauleitplanung
NVwZ 2004, 1052

II. Kommentare

Battis/Krautzberger/Löhr:
Baugesetzbuch - Kommentar
11. Auflage, München 2009

Lütkes / Ewer :
Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar
1. Auflage,

Schrödter, W.:
Baugesetzbuch - Kommentar
7. Auflage, München 2006

III. Rechtsprechung

BVerwG, Beschluss vom 31.1.1997
Bebauungsplan, der Eingriffe in Natur und
Landschaft erwarten lässt
4 NB 27/96; NVwZ 97, 1213

BVerwG, Beschluss vom 21.2.1997
Ermittlungstiefe bei naturschutzrechtlicher
Eingriffsregelung
4 B 177/96; NVwZ-RR 1997, 608

BVerwG , Beschluss vom 20.5.2003
Anwendung der Eingriffsregelung bei alten
Bebauungsplänen
4 B57/02; NVwZ 2003, 1259

BVerwG , Beschluss vom 18.7.2003
Sicherung einer Ausgleichsmaßnahme
4 BN 37.03; NVwZ 2003, 1515

**OVG Lüneburg, Beschluss vom
8.10.1999**
Standortalternativenprüfung für Jugend-
zentrum
1 M 3229/99

OVG Lüneburg, Urteil vom 14.4.2004
Öffentliche Grünverbindung auf privatem
Grund
1 KN 111/03; NJOZ 2005, 101

OVG Münster, Urteil vom 20.1.2012
Anwendung der Eingriffsregelung bei
Ausweisung eines Industriegebietes
2 D 141/09. NE

VGH Kassel, Urteil vom 25.2.2004
Berechnung des Ausgleichs für Eingriffe in
Natur und Landschaft im Bauleitplanver-
fahren
9 N 3123/01; NVwZ-RR 2004, 726

IV. Sonstiges

Bericht der Bundesregierung nach
§ 246 Abs. 6 Satz 2 des Baugesetzbuches
über die Anwendung der naturschutzrecht-
lichen Eingriffsregelung in der Bauleitpla-
nung / Deutscher Bundestag, Drucksache
14/3652 vom 19.06.2000

Landkreis Osnabrück: Kompensations-
modell zur Vorbereitung und Umsetzung
der Eingriffsregelung gemäß NNatSchG im
Rahmen der Bauleitplanung,
Osnabrück 1992

**Niedersächsisches Landesamt für
Ökologie:** Naturschutzfachliche Hinweise
zur Anwendung der Eingriffsregelung in
der Bauleitplanung. Informationsdienst Na-
turschutz Niedersachsen, 1994, Nr. 1, S. 1
- 60

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz:** Kartierschlüssel für Biotop-
typen in Niedersachsen. Naturschutz und
Landschaftspflege in Niedersachsen, 2011